

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung**  
**des Werkausschusses Wirtschaftsbetrieb**  
**Ludwigshafen**  
**von Ludwigshafen am Rhein**

<b>Sitzungstermin:</b>	Freitag, den 04.12.2020
<b>Sitzungsbeginn:</b>	14:06 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	15:20 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Rathaus, Stadtratssaal

## **Anwesend waren:**

### Vorsitzender

Alexander Thewalt

### SPD-Stadtratsfraktion

Günther Henkel

Sylvia Weiler

Baris Yilmaz

Martina Blaufuß

### CDU-Stadtratsfraktion

Roman Bertram

Rita Augustin-Funck

Ulrich Sommer

Dr. Wilhelma Metzler

### Stadtratsfraktion Die Grünen im Rat

Hans-Uwe Daumann

### Stadtratsfraktion Grüne LU und Piraten

Jens Brückner

### Stadtratsfraktion Die Grünen im Rat

Gisela Witt-Pieper

### AFD-Fraktion Ludwigshafen

Maike Jurk

René Puder

### FDP-Stadtratsfraktion

Friedrich Bauer

### FWG-Stadtratsfraktion

Christian Ehlers

### DIE LINKE Stadtratsfraktion

Bernhard Wadle-Rohe

### Beratende Mitglieder

Stefan Limburg

Michael Wendel

Kurt Leonhardt

Alexander Wudel

### Schifführer/in

Anja Koch

### Mitarbeiter/in der Verwaltung

Peter Nebel

## **Entschuldigt fehlten:**

### SPD-Stadtratsfraktion

Julia Caterina Appel  
Frank Meier  
Markus Lemberger  
David Guthier

### CDU-Stadtratsfraktion

Dennis Schmidt  
Heinrich Jöckel  
Monika Kanzler  
Dr. Thorsten Ralle

### Stadtratsfraktion Die Grünen im Rat

Georgios Vassiliadis  
Heike Heß

### Stadtratsfraktion Grüne LU und Piraten

Kathrin Lamm

### AFD-Fraktion Ludwigshafen

Nela Drescher  
Hans-Joachim Spieß

### FDP-Stadtratsfraktion

Hans-Peter Eibes

### FWG-Stadtratsfraktion

Dr. Rainer Metz

### DIE LINKE Stadtratsfraktion

Petra Malik

### Beratende Mitglieder

Helmut Reis  
Rene Gaworek  
Andrea Köberlein  
Bernd Schmitt  
Klaus Horter  
Jonathan Acker  
Senol Yildirim  
Ingo Oldenburg

## Tagesordnung:

1. Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen - empfehlende Beschlussfassung -  
Vorlage: 20202523
2. Änderung der Abfallsatzung -Information-  
Vorlage: 20202585
3. Anpassung der Abfallgebührensatzung -empfehlende Beschlussfassung-  
Vorlage: 20202586
4. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen zum 01.01.2021 und zum  
01.01.2022 -empfehlende Beschlussfassung-  
Vorlage: 20202587
5. Wirtschaftsplan 2021 - empfehlende Beschlussfassung -  
Vorlage: 20202524
6. Änderung der Betriebssatzung des WBL -empfehlende Beschlussfassung-  
Vorlage: 20202624

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß; der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen war beschlussfähig.

## **Protokoll:**

### **zu 1 Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen - empfehlende Beschlussfassung -**

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen empfiehlt dem Stadtrat die Zustimmung zur neuen Abstimmungsvereinbarung und zu den Systembeschreibungen mit den Dualen Systemen.

## **B e s c h l u s s**

Mehrheitlich bei einer Enthaltung angenommen---

Der Werkausschuss des WBL hat in seiner Sitzung am 05.04.2019 die Werkleitung mit der Führung von Abstimmungsgesprächen mit den Dualen Systemen beauftragt. Die Ergebnisse der Abstimmung der Systembeschreibungen zu den Sammelsystemen Leichtverpackungen (LVP) und Glas wurden dem Werkausschuss am 29.02.2020 und dem Stadtrat am 09.03.2020 vorgestellt und von diesem beschlossen. Das Ergebnis der daraus resultierenden Rahmenvorgabe wurde dem Stadtrat am 25.05.2020 vorgestellt.

Nachdem nun auch die übergeordnete Abstimmungsvereinbarung und die restlichen Anlagen, insbesondere die Anlage zur Mitbenutzung des kommunalen Sammelsystems Papier, Pappe und Kartonagen abgestimmt ist, können auch diese beschlossen werden.

Eckpunkte sind:

#### 1. Abstimmungsvereinbarung:

Die Abstimmungsvereinbarung ist die den Systembeschreibungen übergeordnete Vereinbarung. Die hier vorliegende Vereinbarung lehnt sich in weiten Teilen an die zwischen den Dualen Systemen und dem VKU abgestimmte Musterabstimmungsvereinbarung an und wurde mit Unterstützung der Kanzlei Gassner, Groth, Siederer und Coll. (GGSC) aus Berlin erarbei-

tet. Die Zustimmung der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der Dualen Systeme zur Abstimmungsvereinbarung wurde mit 100 % Zustimmung mehr als erreicht.

### 2. Sammlung von Behälterglas (Anlage 1 der Abstimmungsvereinbarung):

Im Zuge der Verhandlungen konnte eine Anpassung der Systembeschreibung für die Sammlung von Behälterglas dahingehend erzielt werden, dass ab 2021, soweit noch nicht vorhanden, der Stand der Technik, also lärmgedämmte Glascontainer zum Einsatz kommen werden.

### 3. Sammlung von Leichtverpackungen (LVP) (Anlage 3 der Abstimmungsvereinbarung):

Hier wurde gemäß Beschlusslage eine Rahmenvorgabe erlassen. Das Widerspruchsverfahren wurde, wie erwartet, Ende Mai abgeschlossen mit der seinerzeit beschlossenen Ausgestaltung:

Das Sammelsystem für LVP ab 2021:

- Außer in der Innenstadt (Mitte, Nord) erfolgt die Sammlung über MGB. In der Innenstadt Mitte und der Innenstadt Nord erfolgt die Sammlung weiterhin über Säcke.
- Die neu aufgestellten MGB müssen dem Stadtbild zuträglich sein und haben einen schwarzen Korpus und einen gelben Deckel
- Die Säcke haben eine Mindestdicke von 19 µm und eine Zugfestigkeit von 0,22 N/mm<sup>2</sup> und sind frei von Zuschlagsstoffen wie Kreide. Basis der Ermittlung der relevanten Kenngrößen ist die DIN EN ISO 527.
- Der Abfuhrhythmus ist 14-tägig
- Die Behälter werden in den Größen von 120, 240, 360, 770 und 1.100 Liter zur Verfügung gestellt.
- In Großwohnanlagen und im Geschosswohnungsbau sind in allen Stadtteilen MGB Standard.
- Unterflursysteme sind zulässig. Die baulichen Aufwendungen hierfür sind nicht Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung.
- Es sollen Sammelfahrzeuge zum Einsatz kommen, die mind. der EURO-Norm 6 entsprechen
- Die MGB sind für Schwerkraftschlösser geeignet und sollen überwiegend aus Rezyklat bestehen

- Hinweise auf Engstellen in der Stadt wurden ebenfalls mit aufgenommen.
- Abgabe an den Wertstoffhöfen ist weiterhin möglich

#### 4. Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) (Anlagen 5 + 7 der Abstimmungsvereinbarung):

Gemäß Verpackungsgesetz ist nunmehr auch das Sammelsystem für PPK inkl. entsprechenden Regelungen zur Vergütung der Mitbenutzung durch die Dualen Systeme in die Abstimmungsvereinbarung aufzunehmen.

- Das bestehende Erfassungssystem unter Regie des WBL für PPK wird beibehalten (Anlage 5 der Abstimmungsvereinbarung).
- Die Mitbenutzungsentgelte werden rückwirkend auch für den Zeitraum ab April 2019 vereinbart.

Die sonstigen Forderungen des WBL wurden akzeptiert.

#### Weitergehende Informationen:

Die Ausschreibung zur Erfassung von Behälterglas erfolgte durch das Duale System Belandvision als Ausschreibungsführer der Dualen Systeme für Ludwigshafen. Den Zuschlag erhielt die Fa. Knettenbrech & Gurdulic.

Die Glascontainer-Standplätze werden weiterhin durch den WBL gereinigt.

Die Ausschreibung zur Erfassung der Leichtverpackungen erfolgte durch das Duale System Zentek als Ausschreibungsführer der Dualen Systeme für Ludwigshafen. Den Zuschlag erhielt die Fa. Knettenbrech & Gurdulic.

Die Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) ist hoheitliche Aufgabe und wird durch den WBL durchgeführt.

**zu 2      Änderung der Abfallsatzung -Information-**

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen möge die Information zur Kenntnis nehmen.

Wurde zur Kenntnis genommen-----



## Vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Abfallwirtschaftssatzung mit der 2. Änderungssatzung

bisherige Satzung	Änderungssatzung	Erläuterung
<b>Inhaltsverzeichnis</b>  <b>ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen</b>  § 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse § 15 Standplatz der Abfallbehältnisse § 16 Formen des Einsammelns § 17 Abfuhr der Abfälle § 18 Abfuhr von Sperrabfall § 19 Getrennte Überlassung von Problemabfällen, Sonderabfällen und Elektroaltgeräten § 20 Abfallentsorgungsanlagen, Wertstoffhöfe und Sammelstellen § 21 Selbstanlieferung von Abfällen	<b>Inhaltsverzeichnis</b>  <b>ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen</b>  § 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse § 14 a <a href="#">Regelungen für Anfallstellen von überlas- sungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbe- reichen als Privathaushaltungen</a> § 15 Standplatz der Abfallbehältnisse § 16 Formen des Einsammelns § 17 Abfuhr der Abfälle § 18 Abfuhr von Sperrabfall § 19 Getrennte Überlassung von Problemabfällen, Sonderabfällen und Elektroaltgeräten § 20 Abfallentsorgungsanlagen, Wertstoffhöfe und Sammelstellen § 21 Selbstanlieferung von Abfällen	Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Zitierfähigkeit wurde die bereits bestehende Formulierung als eigener § 14 a im Satzungstext eingefügt. Dies macht auch eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Grundsatz</b></p> <p><i>Die Stadt Ludwigshafen am Rhein als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG). Sie wirkt ferner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darauf hin, dass in ihrem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt durch Förderung der Kreislaufwirtschaft vorbildlich zur Schonung der natürlichen Ressourcen bei.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Grundsatz</b></p> <p><i>Die Stadt Ludwigshafen am Rhein als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des <a href="#">Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)</a>, des <a href="#">Elektro-/Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)</a>, der <a href="#">Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)</a> und des <a href="#">Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG)</a>. Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die <a href="#">Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§§ 6 und 7 KrWG)</a> eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.</i></p>	<p>Neue Gesetze und neue Gesetzesbezeichnungen, sowie geänderte Paragraphen (Anpassungen)</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung</b></p> <p>(1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sollen dazu beitragen, dass Abfälle möglichst vermieden, und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.</p> <p>(2) Die Stadt hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,</li> <li>2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen, oder</li> <li>3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung</b></p> <p>(1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen <b>haben</b> dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden, und nicht vermeidbare Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.</p> <p>(2) <b>Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.</b></p> <p>(3) Die Stadt hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus Abfällen, in energiesparenden, schad-</li> </ol>	<p>Formulierungen an die Vorgaben des KrWG und des LKrWG angepasst</p>
---	--	--

<p>sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.</p> <p>(3) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Stadt ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.</p>	<p>stoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen</p> <p>Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen, oder</li> <li>3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,</li> </ol> <p>sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.</p> <p>(4) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Stadt ferner darauf hin, dass <a href="#">Zweckverbände, Vereine und Gesellschaften des öffentlichen oder privaten Rechts</a>, an denen sie beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.</p>	<p>Verdeutlichung der ursprünglichen Formulierung</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Genormte graue Abfallbehältnisse für Restabfälle, die zu beseitigen sind, mit 80 / 120 / 240 Liter Fassungsvermögen.</li> <li>2. Genormte braune Abfallbehältnisse für Bioabfälle, die zu verwerten sind, mit 80 / 120 / 240 Liter Fassungsvermögen.</li> <li>3. Genormte blaue Abfallbehältnisse mit 120 / 240 Liter Fassungsvermögen (für private Haushaltungen) und genormte blaue Abfallbehältnisse mit 240 / 770 / 1100 Liter Fassungsvermögen (für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen) für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Fraktion zur Verwertung).</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Genormte graue Abfallbehältnisse für Restabfälle, die zu beseitigen sind, mit 80 / 120/ 240 Liter Fassungsvermögen.</li> <li>2. Genormte braune Abfallbehältnisse für Bioabfälle, die zu verwerten sind, mit 80 / 120/ 240 Liter Fassungsvermögen.</li> <li>3. Genormte blaue Abfallbehältnisse mit 120 / 240 Liter Fassungsvermögen (für private Haushaltungen) und genormte blaue Abfallbehältnisse mit 240 / 770 / 1100 Liter Fassungsvermögen (für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen) für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Fraktion zur Verwertung).</li> <li>4. Genormte Großbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 / 1100 Liter.</li> </ol>	
---	--	--

<p>4. Genormte Großbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 / 1100 Liter.</p> <p>5. Genormte Großbehälter mit einem Fassungsvermögen von 4000 / 6000 Liter.</p> <p>6. Genormte gelbe Großbehälter für Wertstoffe für Gewerbebetriebe, Institutionen und Großwohnanlagen mit 770 / 1100 Liter Fassungsvermögen.</p> <p>7. Genormte private Pressbehälter mit bis zu 14000 Liter Fassungsvermögen.</p> <p>8. Gelber Wertstoffsack (DSD-Wertstoffsack) für möglichst saubere, verwertbare Abfälle im Sinne der Verpackungsverordnung, wie z.B. Kunststoff- und Metallverpackungen, Verbundstoffe.</p> <p>9. Graue Zusatzabfallsäcke mit 90 Liter Fassungsvermögen, mit der Aufschrift – Stadt Ludwigshafen, Stadtreinigung - Sie sind zu verwenden für außergewöhnliche Restabfall-</p>	<p>5. Genormte Großbehälter mit einem Fassungsvermögen von 4000 / 6000 Liter.</p> <p>6. Genormte gelbe Tonnen für möglichst saubere Leichtverpackungsabfälle (LVP) im Sinne des Verpackungsgesetzes, wie z.B. Kunststoff- und Metallverpackungen, Verbundstoffe mit einem Fassungsvermögen von 120/240/360/770/1.100 Liter</p> <p>7. Genormte private Pressbehälter mit bis zu 14000 Liter Fassungsvermögen.</p> <p>8. Nur für die Stadtteile Nord/Hemshof und Mitte: Gelber Leichtverpackungssack (LVP- Sack) für möglichst saubere, verwertbare Abfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes, wie z.B. Kunststoff – und Metallverpackungen, Verbundstoffe</p> <p>9. Graue Zusatzrestabfallsäcke mit 90 Liter Fassungsvermögen, mit der Aufschrift „Entsorgungsbetrieb, WBL, Wirtschaftsbetrieb Lud-</p>	<p>Änderung wegen Einführung der gelben Tonne und Formulierungsänderungen im VerpackG</p> <p>Änderung wegen Einführung der gelben Tonne und teilweisen Beibehaltung der LVP-Säcke</p> <p>Anpassung der Bezeichnung an die Formulierung in</p>
---	---	---

<p>mengen und können bei den bekannt gemachten Verkaufsstellen erworben werden.</p> <p>Für bestimmte Wertstoffe oder Abfallarten können von der Stadt auch andere als die unter Absatz 1, Ziffer 1 bis 9 genannten Abfallbehältnisse bestimmt werden, wenn dies aus betrieblichen oder rechtlichen Gründen notwendig ist.</p> <p>Zur Erprobung neuer Abfallsammel – oder Gebührensysteme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.</p> <p>(2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse, mit Ausnahme der gelben Wertstoffsäcke und der grauen Zusatzabfallsäcke.</p>	<p>wigshafen (WBL)“. Sie sind für gelegentlich erhöhte Restabfallmengen zu verwenden und können bei den bekannt gemachten Verkaufsstellen erworben werden. Nur diese grauen Zusatzrestabfallsäcke werden durch den Entsorgungsbetrieb im Rahmen der Restabfall-leerungen mitgenommen.</p> <p>Für bestimmte Wertstoffe oder Abfallarten können von der Stadt auch andere als die unter Absatz 1, Ziffer 1 bis 9 genannten Abfallbehältnisse bestimmt werden, wenn dies aus betrieblichen oder rechtlichen Gründen notwendig ist.</p> <p>Zur Erprobung neuer Abfallsammel- oder Gebührensysteme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.</p> <p>(2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse, mit Ausnahme der gelben Leichtverpackungssäcke und der grauen Zusatzrestabfallsäcke.</p>	<p>der Wertstoffinfo und Änderung der Aufschrift auf den Zusatzrestabfallsäcken</p> <p>Hinweis zur Klarheit und Rechtssicherheit</p> <p>Anpassung der genauen Säcke-Bezeichnung</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Abfallarten</b></p> <p>(2) <b>Gewerbliche Siedlungsabfälle</b> sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619, berichtigt in BGBl. I 2007, S. 2316), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind, insbesondere</p> <p>a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie</p> <p>b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen (z.B. Behörden, Kirchen, Vereinen, Einrichtungen öffentlicher Körperschaften oder vergleichbare Einrichtungen) mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Abfallarten</b></p> <p>(2) <b>Gewerbliche Siedlungsabfälle</b> sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), <b>zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005)</b> in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind, insbesondere</p> <p>a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie</p> <p>b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen (z.B. Behörden, Kirchen, Vereinen, Einrichtungen öffentlicher Körperschaften oder vergleichbare Einrichtungen) mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.</p>	<p>Anpassung wegen Gesetzesänderung</p>
---	---	---



(12) **Problemabfälle** sind die üblicherweise anfallenden schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen, die im Rahmen der Verwertung oder Beseitigung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Spraydosen, asbestfaserhaltige Abfälle, Leuchtstofflampen, Salze, Säuren und Laugen. Haushaltsüblich im Sinne dieser Satzung sind Gesamtmengen bis 50 kg bzw. Liter pro Haushalt und Jahr.

(13) **Sonderabfälle** sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 LAbfWG, für die die Stadt gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 LAbfWG zur Annahme verpflichtet ist, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen überlassen werden. Als haushaltsüblich gilt die gleiche Regelung wie bei den Problemabfällen.

(12) **Problemabfälle** im Sinne dieser Satzung sind die in privaten Haushaltungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 LKrWG) üblicherweise anfallenden gefährlichen Abfälle nach § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG, die im Rahmen der Verwertung oder Beseitigung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Spraydosen, asbestfaserhaltige Abfälle, Leuchtstofflampen, **Energiesparlampen**, Salze, Säuren und Laugen. Haushaltsüblich im Sinne dieser Satzung sind Gesamtmengen bis 50 kg bzw. Liter pro Haushalt und Jahr.

(13) **Sonderabfälle** sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LKrWG, für die die Stadt gemäß § 4 Abs. 3 LKrWG zur Annahme verpflichtet ist, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen überlassen werden. Als haushaltsüblich gilt die gleiche Regelung wie bei den Problemabfällen.

Anpassung an aktuellen Gesetzestext des KrWG und LKrWG

Ergänzung, da Energiesparlampen inzwischen Thema wurden

Anpassung wegen neuem Gesetz (LKrWG)

<p>(16) <b>Verpackungen</b> im Sinne dieser Satzung und der Verpackungsverordnung sind Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Transportverpackungen.</p>	<p>(16) <b>Verpackungen</b> im Sinne dieser Satzung und <b>des Verpackungsgesetzes</b> sind Verkaufsverpackungen, <b>Serviceverpackungen</b>, <b>Versandverpackungen</b>, Umverpackungen und Transportverpackungen.</p>	<p>Anpassung an Formulierungsänderungen im VerpackG</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht</p> <p>(1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung zu überlassenden Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG, sowie § 9 Abs. 4 ElektroG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht</b></p> <p>(1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung zu überlassenden Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. <b>§ 20 Abs. S. 2 und § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG, sowie § 13 ElektroG</b> bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.</p>	<p>Anpassung wegen neuem Gesetz und neuen Paragraphen</p>

<p>(2) Die Stadt verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe und Abfälle,</li> <li>2. der Abfälle, die gem. § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,</li> <li>3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.07.1974 (GVBl. S. 344) in der Fassung vom 22.08.1985 (GVBl. S. 202) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,</li> <li>4. von Abfällen, die gem.§ 8 Abs. 4 LAbfWG-der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 LAbfWG nicht der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen,</li> <li>5. von Abfällen (z.B. Tierkörper, Abfälle aus medizinischen Bereichen, Speiseabfälle aus Kantinen, Gaststätten), die aufgrund anderer Rechtsvorschriften nach deren besonderen Vorgaben entsorgt werden müssen.</li> </ol>	<p>(2) Die Stadt verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,</li> <li>2. der Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,</li> <li>3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. S. 344) in der jeweils gültigen Fassung beseitigt werden,</li> <li>4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Abs. 4 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen,</li> <li>5. von Abfällen (z.B. Tierkörper, Abfälle aus medizinischen Bereichen, Speiseabfälle aus Kantinen, Gaststätten), die aufgrund anderer Rechtsvorschriften nach deren besonderen Vorgaben entsorgt werden müssen. (z.B. Verbrennung oder besonde-</li> </ol>	<p>Anpassung wegen neuem Gesetz und neuen Paragraphen</p> <p>Anpassung wegen neuem Gesetz</p> <p>Klarstellung, Erläuterung</p>
--	---	--

<p>6. Autowracks und Schredderabfälle aus Autoverwertungen.</p> <p>7. Abfälle aus Massentierhaltungen, Fäkalien und Stallung.</p> <p>Die Stadt ist berechtigt, auf Kosten des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt und dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.</p> <p>(5) Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle hat der Erzeuger/Besitzer nach den Vorschriften des KrW-/AbfG, des LAbfWG und dieser Satzung zu entsorgen. Für ihre Beförderung zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage hat er selbst zu sorgen.</p> <p>(6) Soweit Abfälle durch die Stadt zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden von der Pflicht</p>	<p>re Behandlung)</p> <p>6. Autowracks und Schredderabfälle aus Autoverwertungen.</p> <p>7. Abfälle aus Massentierhaltungen, Fäkalien und Stallung.</p> <p>Die Stadt ist berechtigt, auf Kosten des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt und dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.</p> <p>(5) Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle hat der Erzeuger/Besitzer nach den Vorschriften des <b>KrWG</b>, des <b>LKrWG</b> und dieser Satzung zu entsorgen. Für ihre Beförderung zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage hat er selbst zu sorgen.</p> <p>(6) Soweit Abfälle durch die Stadt zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden von der Pflicht</p>	<p>Anpassung wegen neuem Gesetz (KrWG; LKrWG)</p>
---	---	---

<p>zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt folgende Abfälle ausgenommen: Flüssigkeiten, asbestfaserhaltige Abfälle, künstliche Mineralfasern, Nachtspeicheröfen, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, Klärschlamm, sowie Abfälle, die nicht in privaten Haushaltungen angefallen sind und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können.</p> <p>Dies gilt auch für Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Gefahr für Menschen, Entsorgungsbehältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen darstellen können. Abfallerzeuger oder -besitzer haben für die Beförderung dieser Abfälle zu den hierfür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen selbst zu sorgen. Auf Verlangen ist dies der Stadt nachzuweisen.</p>	<p>zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt folgende Abfälle ausgenommen: Flüssigkeiten, asbestfaserhaltige Abfälle, künstliche Mineralfasern, Nachtspeicheröfen, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, Klärschlamm, <a href="#">Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltungen)</a> sowie Abfälle, die nicht in privaten Haushaltungen angefallen sind und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können.</p> <p>Dies gilt auch für Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Gefahr für Menschen, Entsorgungsbehältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen darstellen können. Abfallerzeuger oder -besitzer haben für die Beförderung dieser Abfälle zu den hierfür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen selbst zu sorgen. Auf Verlangen ist dies der Stadt nachzuweisen.</p> <p><a href="#">Von der Pflicht zum Sammeln und Befördern durch die Stadt sind außerdem diejenigen Abfälle ausgenommen, die vom Abfallbesitzer zu den von der Stadt eingerichteten Wertstoffhöfen gebracht und dort bestimmungsgemäß gesammelt werden.</a></p>	<p>Ergänzung, weitere Aufzählung zur Klarstellung</p> <p>Ergänzung zur Klarstellung</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(5) Den Anschluss- und Benutzungspflichtigen ist es untersagt, auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung oder teilweisen Entsorgung von Abfällen zu betreiben (z.B. Hausverbrennungsanlagen, Lagerplätze sowie Abfallverdichtungs- und Abfallzerkleinerungsanlagen). Als Anlagen in diesem Sinne gelten nicht Einrichtungen zur Eigenkompostierung. Als Einrichtungen zur Eigenkompostierung gelten ortsfeste Komposter oder Kompostplätze. Ebenso fallen Gartenhäcksler zum Zerkleinern von Grünabfällen nicht unter dieses Verbot.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(5) Den Anschluss- und Benutzungspflichtigen ist es untersagt, auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung oder teilweisen Entsorgung von Abfällen zu betreiben (z.B. Hausverbrennungsanlagen, Lagerplätze <b>sowie Abfallzerkleinerungs- und Verpressungsanlagen</b>). Als Anlagen in diesem Sinne gelten nicht Einrichtungen zur Eigenkompostierung. Als Einrichtungen zur <b>fachgerechten</b> Eigenkompostierung gelten ortsfeste Komposter oder Kompostplätze. Ebenso fallen Gartenhäcksler zum Zerkleinern von Grünabfällen nicht unter dieses Verbot.</p>	<p>Ergänzungen zur Klarheit</p> <p>Ergänzung zur Verdeutlichung, dass es eine fachgerechte Eigenkompostierung sein muss</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Überlassung der Abfälle</b></p> <p>(2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bioabfälle in braunen Abfallbehältnissen</li> <li>- Grünabfälle in kompostierbaren Säcken oder gebündelt oder auf den Wertstoffhöfen</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Überlassung der Abfälle</b></p> <p>(2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bioabfälle in braunen Abfallbehältnissen</li> <li>- Grünabfälle in kompostierbaren Säcken (<b>z.B. kostenbewehrte Jutesäcke der Stadt</b>) oder ge-</li> </ul>	<p>Ergänzung zur näheren Erläuterung/Aufzeigen der Möglichkeit</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Papier/Pappe/Kartonagen in blauen Abfallbehältnissen oder gebündelt</li> <li>- Wertstoffe, für die das Duale System Deutschland –DSD- (Grüner Punkt) die Entsorgung übernommen hat, in den zur Verfügung gestellten „gelben“ Säcken</li> <li>- Sperrige Abfälle und Metallschrott durch Bereitstellen an den vereinbarten Abfahrterminen am Straßenrand oder Anlieferung auf den Wertstoffhöfen</li> <li>- Elektroschrott (Klein- und Großgeräte, Kabel u.ä. gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz) durch Bereitstellen bei den vereinbarten Abfahrterminen für Sperrabfall oder Anlieferung auf den Wertstoffhöfen</li> <li>- Altglas haben die Abfallbesitzer zu den von der Stadt oder im Auftrag der Stadt aufgestellten Altglassammelbehälter zu bringen.</li> </ul>	<p>bündelt oder auf den Wertstoffhöfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Papier/Pappe/Kartonagen in blauen Abfallbehältnissen oder gebündelt</li> <li>- <a href="#">Leichtverpackungen, für die das Duale System Deutschland -DSD- die Entsorgung übernommen hat, in den zur Verfügung gestellten gelben Tonnen; in den Stadtteilen Nord/Hemshof und Mitte in den zur Verfügung gestellten gelben Leichtverpackungssäcken (LVP- Säcke)</a></li> <li>- Sperrige Abfälle und Metallschrott durch Bereitstellen an den vereinbarten Abfahrterminen am Straßenrand oder Anlieferung auf den Wertstoffhöfen</li> <li>- Elektroschrott (Klein- und Großgeräte, Kabel u.ä. gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz) durch Bereitstellen bei den vereinbarten Abfahrterminen für Sperrabfall oder Anlieferung auf den Wertstoffhöfen</li> <li>- Altglas haben die Abfallbesitzer zu den im Stadtgebiet aufgestellten, <a href="#">nach Farben getrennten</a>, Altglassammelbehältern (<a href="#">Depotcontainer</a>) zu bringen.</li> <li>- <a href="#">Bau- und Abbruchabfälle: Die Getrennthaltung sowie die Anforderungen an deren Vorbehand-</a></li> </ul>	<p>Änderung wegen Einführung der gelben Tonne und Anpassung der genauen Säcke-Bezeichnung</p> <p>Anpassung an die tatsächlichen Begebenheiten und den Sprachgebrauch</p> <p>Ergänzung aufgrund der Bestimmungen der GewAbfV</p>
--	---	---

<p>(4) Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 5 Abs. 12) sind bei der stationären Sammelstelle für Problemabfälle oder beim Umweltbus anzuliefern. Kleinmengen von Problemabfällen (bis zu 500 kg jährlich) aus Gewerbebetrieben können vom Abfallerzeuger gegen Gebühr bei der stationären Sammelstelle für Problemabfälle abgeliefert werden. Problemabfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse, Wertstoffbehälter oder Wertstoffsäcke eingefüllt und nicht zur Sperrabfallabfuhr bereitgestellt werden. Die Bestimmungen der Altölverordnung bleiben unberührt.</p>	<p><a href="#">lung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung</a></p> <p>(4) Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 5 Abs. 12) sind bei der stationären Sammelstelle für Problemabfälle oder beim <a href="#">Schadstoff-/Umweltmobil</a> anzuliefern. Kleinmengen von Problemabfällen (bis zu 500 kg jährlich) aus Gewerbebetrieben können vom Abfallerzeuger gegen Gebühr bei der stationären Sammelstelle für Problemabfälle abgeliefert werden. Problemabfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse, Wertstoffbehälter oder <a href="#">Leichtverpackungssäcke</a> eingefüllt und nicht zur Sperrabfallabfuhr bereitgestellt werden. Die Bestimmungen der Altölverordnung bleiben unberührt.</p>	<p>Anpassung der Begrifflichkeiten/Klarstellung</p> <p>Anpassung der genauen Säcke-Bezeichnung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausnahmen von Überlassungspflichten</b></p> <p>(1) Wer gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung dieser Abfälle nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Stadt zu führen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausnahmen von Überlassungspflichten</b></p> <p>(1) Wer <a href="#">gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG</a> eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung dieser Abfälle nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Stadt zu führen.</p>	<p>Anpassung wegen neuem Gesetz und neuem Paragraph</p>



<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten, Betretungsrecht</b></p> <p>(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse zur Erfassung sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).</p> <p>(4) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann die Stadt Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG nehmen (§ 28 Abs. 1 LAbfWG).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten, Betretungsrecht</b></p> <p>(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse zur Erfassung sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).</p> <p>(4) Soweit es die Überwachung der <b>abfallrechtlichen Verpflichtungen, sowie insbesondere der Überlassungspflicht</b> erfordert, kann die Stadt Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach <b>§ 47 Abs. 3 KrWG</b> nehmen. (<b>§ 13 Abs. 2 LKrWG</b>)</p>	<p>Anpassung wegen neuem Gesetz und neuem Paragraph</p> <p>Ergänzung der Formulierung und Anpassung wegen neuem Gesetz</p> <p>Anpassung wegen neuem Gesetz und neuen Paragraphen</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Abfallberatung</b></p> <p>(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist die Stadt im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabe in Selbstverwaltung zur Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet (§ 38 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG).</p> <p>(2) Die Stadt hat deshalb eine Beratungsstelle eingerichtet, bei der Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung der bei ihnen anfallenden Abfälle informiert und beraten werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Abfallberatung</b></p> <p>(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist die Stadt im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabe in Selbstverwaltung zur Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, <a href="#">Weiterverwendung</a>, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet (<a href="#">§ 46 Abs. 1 Satz 1 KrWG</a>).</p> <p>(2) Die Stadt hat deshalb eine Beratungsstelle eingerichtet, bei der Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer über die Vermeidung, <a href="#">Weiterverwendung</a>, Verwertung und Beseitigung der bei ihnen anfallenden Abfälle informiert und beraten werden.</p>	<p>Ergänzung wegen neuer Gesetzeslage und Anpassung wegen neuem Gesetz und neuem Paragraph</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter</b></p> <p>(1) Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen für jedes anschlusspflichtige Grundstück die zur Aufnahme des zu entsorgenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse mit unverwechselbarer Kennzeichnung (Adressauf-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter</b></p> <p>(1) Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen für jedes anschlusspflichtige Grundstück die zur Aufnahme des zu entsorgenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse mit unverwechselbarer Kennzeichnung (Adressaufkleber,</p>	<p>Ergänzung wegen neuer Gesetzeslage</p>

kleber, Transponder) zur Verfügung. Ausgenommen sind die privaten Pressbehälter. Die Stadt bestimmt Zahl, Volumen und Art der aufzustellenden Behälter unter Berücksichtigung der durchschnittlich auf dem Grundstück anfallenden Abfälle. Ein Anspruch auf eine bestimmte Behälterart besteht nicht. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist ein ausreichendes Behältervolumen gemäß § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Behälterkapazität für Restabfall pro Woche wird unter Zugrundlegung eines Regelvorhaltevolumens von 15 Litern/Ew/Woche ermittelt. Es ist jedoch mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Gefäßvolumen von 80 Litern vorzuhalten.

Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen schriftlich vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1 und 2).

Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regel-

Transponder) zur Verfügung. Ausgenommen sind die privaten Pressbehälter. Die Stadt bestimmt Zahl, Volumen und Art der aufzustellenden Behälter unter Berücksichtigung der durchschnittlich auf dem Grundstück anfallenden Abfälle. Ein Anspruch auf eine bestimmte Behälterart besteht nicht. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist ein ausreichendes Behältervolumen gemäß § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten.

Die Behälterkapazität für Restabfall pro Woche wird unter Zugrundlegung eines Regelvorhaltevolumens von 15 Litern/Ew/Woche ermittelt. Es ist jedoch mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Gefäßvolumen von 80 Litern vorzuhalten. [Ein gleichgroßes Behältnis ist für Bioabfälle vorzuhalten.](#)

Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen schriftlich vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1 und 2).

Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regel-

Ergänzung wegen Festlegung der (Mindest-)Größe des Bioabfallbehälters

<p>mäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadtverwaltung die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen. Die Stadtverwaltung kann auch, anstatt zusätzlicher Abfallbehältnisse anzuordnen, den bestehenden Entleerungsrhythmus anpassen und gegebenenfalls verkürzen.</p> <p>(4) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung müssen getrennt in die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden; ausgenommen sind Abfälle, die wegen ihrer Art und Größe nicht in diesen Behältnissen untergebracht werden können oder dürfen.</p> <p>(10) Für die Sammlung von Abfällen dürfen nur die in § 4 Abs. 1 und 2 zugelassenen Abfallbehält-</p>	<p>mäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadtverwaltung die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen. Die Stadtverwaltung kann auch, anstatt zusätzlicher Abfallbehältnisse anzuordnen, den bestehenden Entleerungsrhythmus anpassen und gegebenenfalls verkürzen.</p> <p>(4) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung müssen getrennt in die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse <b>und Leichtverpackungssäcke (nur in den Stadtteilen Nord/Hemshof und Mitte)</b> entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden; ausgenommen sind</p> <p>Abfälle, die wegen ihrer Art und Größe nicht in diesen Behältnissen untergebracht werden können oder dürfen.</p> <p>(10) Für die Sammlung von Abfällen dürfen nur die in <b>§ 4 Abs. 1</b> zugelassenen Abfallbehältnisse</p>	<p>Änderung wegen Einführung gelbe Tonne bzw. Beibehaltung der LVP-Säcke</p>
---	---	--

<p>nisse verwendet werden. Es sei denn, die Abfallwirtschaftssatzung lässt den Gebrauch anderer Behältnisse zu. Die auf den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgedruckten oder anderweitig bekannt gemachten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.</p> <p>(12) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den zugelassenen festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten grauen Abfallsäcke mit der Aufschrift –Stadt Ludwigshafen, Stadtreinigung –, verwendet werden.</p> <p><b>Regelungen für Anfallstellen von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushaltungen</b></p> <p>(I) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes</p>	<p>verwendet werden. Es sei denn, die Abfallwirtschaftssatzung lässt den Gebrauch anderer Behältnisse zu. Die auf den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgedruckten oder anderweitig bekannt gemachten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.</p> <p>(12) Für die Sammlung von Restabfallmengen, insbesondere wenn diese gelegentlich erhöht anfallen, dürfen neben den zugelassenen festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten grauen Zusatzrestabfallsäcke mit der Aufschrift „Entsorgungsbetrieb, WBL, Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)“, verwendet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 a Regelungen für Anfallstellen von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushaltungen</p> <p>(1) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 6 Abs. 1 entsprechend</p>	<p>Änderung wegen Einführung gelbe Tonne</p> <p>Genauere Formulierung und Anpassung des Satzungstextes an die tatsächlichen Begebenheiten (Aufschrift hat sich geändert)</p> <p>Regelung in bisherigem § 14 wird gestrichen und als neuer Paragraph 14 a mit Ergänzungen in der Tabelle (Buchstabe i und j), und Anpassung im letzten Absatz (Streichen der Worte „Schulen“ und „Kindergärten“) eingefügt.</p>
---	---	--

Behältervolumen gem. § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Mindestens jedoch ein Behältnis mit einem Gefäßvolumen von 80 Liter. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen schriftlich vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1 und 2).

Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Behälterkapazität für Restabfall pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Mindestens jedoch ein Behältnis mit einem Gefäßvolumen von 80 Liter.

Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen schriftlich vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1 und 2).

Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Behälterkapazität für Restabfall pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

**Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:**

	Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g)	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

(II) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

**Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:**

	Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g)	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
i)	Schulen	je Schüler und Lehrer	0,25
j)	Kindergärten	je Kind und Erzieher	0,25

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

<p>Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Vereins- und Bürgerhäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Ebenso wird in solchen Fällen verfahren, bei denen a) bis h) keine Regelung enthält.</p> <p>(III) Die allgemeinen Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis 13 bleiben unberührt.</p>	<p>Für Schwimmbäder, Vereins- und Bürgerhäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Ebenso wird in solchen Fällen verfahren, bei denen a) bis j) keine Regelung enthält.</p> <p>(2) Die allgemeinen Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis 13 bleiben unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Abfuhr der Abfälle</b></p> <p>(1) Die Restabfallbehälter werden ein- oder zweimal wöchentlich, in Ausnahmefällen auch häufiger geleert. In Ortsbezirken, in denen die Biotonne eingeführt ist, wird diese im Wechsel mit dem Restabfallgefäß 14tägig geleert. Soweit auf gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken nachweislich keine kompostierbaren Abfälle anfallen, gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Abfuhr der Abfälle</b></p> <p>(1) Die Restabfallbehälter werden ein- oder <b>zweiwöchentlich</b>, in Ausnahmefällen auch häufiger geleert. In Ortsbezirken, in denen die Biotonne eingeführt ist, <b>wird diese 14-tägig geleert. In den Monaten Juni, Juli und August können die Bioabfallbehälter wöchentlich zur Leerung bereitgestellt werden.</b> Soweit auf gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken nachweislich keine kompostierbaren Abfälle anfallen, gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.</p>	<p>Anpassung an die aktuellen, tatsächlichen Begebenheiten</p> <p>Anpassung an die aktuellen, tatsächlichen Begebenheiten</p>



<p>Restabfallbehälter werden in diesen Fällen mindestens einmal wöchentlich geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird öffentlich bekannt gegeben.</p> <p>Die Stadt kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesen Fällen gilt Satz 5 entsprechend. Unabhängig davon wird zweimal im Jahr eine Grünabfallabfuhr durchgeführt. Die Haushaltungen werden über die jeweiligen Termine in geeigneter Weise unterrichtet. Ausgenommen von der Grünabfallabfuhr ist der Ortsteil Mitte. Die Entsorgung erfolgt ohne gesonderte Berechnung, sofern die Abfälle am Abholtag am Fahrbahnrand bereitgestellt sind.</p> <p>(3) In allen Ortsbezirken sind die für die jeweiligen Abfallarten zugelassenen festen Abfallbehält-</p>	<p>Restabfallbehälter werden in diesen Fällen mindestens einmal wöchentlich geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag <b>wird bekannt gegeben.</b></p> <p>Die Stadt kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesen Fällen gilt Satz 5 entsprechend. Unabhängig davon wird zweimal im Jahr eine Grünabfallabfuhr durchgeführt. <b>Von der Abfuhr ausgenommen sind Hecken-/ Baumschnittbündel mit einer Länge über 1,50 Meter, sowie Wurzelstöcke und Äste mit einem Durchmesser von mehr als 12 cm. Lose Grünabfälle sind nur in verrottbaren Säcken aus Jute oder Papier bereitzustellen, sofern sie nicht über den Bioabfallbehälter entsorgt werden.</b> Die Haushaltungen werden über die jeweiligen Termine in geeigneter Weise unterrichtet. Die Entsorgung erfolgt ohne gesonderte Berechnung, sofern die Abfälle am Abholtag am Fahrbahnrand bereitgestellt sind.</p> <p>(3) In allen Ortsbezirken sind die für die jeweiligen Abfallarten zugelassenen festen Abfallbehält-</p>	<p>Klarstellung gegenüber vorheriger Fassung, da bei der Stadt Ludwigshafen unter öffentlicher Bekanntmachung das Amtsblatt zu verstehen ist. Die Abfuhrtage werden jedoch über den Abfuhrkalender bekannt gegeben.</p> <p>Ergänzung, da dies aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist und die Erfahrung bei der Grünabfallabfuhr einen Regelbedarf erforderlich macht. In der Wertstoffinfo war dies bereits enthalten, jetzt auch rechtlich in der Satzung formuliert.</p> <p>Anpassung wegen gelber Tonne</p>
---	---	--

<p>nisse der Größe 80 l, 120 l und 240 l von den nach § 7 Verpflichteten am Abfuhrtag auf dem Gehweg bereitzustellen und nach der Entleerung unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Abfallgroßraumbehälter (770 Liter und 1.100 Liter Fassungsvermögen) und die Ortsbezirke Nördliche und Südliche Innenstadt, für die grundsätzlich ein Transport-Service (Vollservice) durchgeführt wird und eine Pflicht zum Anschluss an den Transportservice besteht, es sei denn, es handelt sich um Verpflichtete der in der Anlage 1 der Satzung genannten Straßen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Verwaltung wird ermächtigt, in die Anlage 1 weitere Straßen aufzunehmen. Eine Änderung dieser Anlage der Satzung wird jeweils ortsüblich bekannt gemacht.</p>	<p>se der Größe 80 l, 120 l, 240 l und <b>360 l</b> von den nach § 7 Verpflichteten am Abfuhrtag auf dem Gehweg bereitzustellen und nach der Entleerung unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Abfallgroßraumbehälter (770 Liter und 1.100 Liter Fassungsvermögen) und die Ortsbezirke Nördliche (<b>Stadtteile Nord/ Hemshof und West</b>) und Südliche Innenstadt (<b>Stadtteile Mitte und Süd</b>), für die grundsätzlich ein Transport-Service (Vollservice) durchgeführt wird und eine Pflicht zum Anschluss an den Transportservice besteht, es sei denn, es handelt sich um Verpflichtete der in der Anlage 1 der Satzung genannten Straßen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Verwaltung wird ermächtigt, in die Anlage 1 weitere Straßen aufzunehmen. Eine Änderung dieser Anlage der Satzung wird jeweils ortsüblich bekannt gemacht.</p>	<p>Klarstellung</p>
<p>Werden Abfallbehälter durch das Personal der Stadtreinigung vom Standplatz abgeholt, entleert und an den Standplatz wieder zurückgebracht (Transport-Service/Vollservice), haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Standplätze während</p>	<p>Werden Abfallbehälter durch das Personal <b>des Entsorgungsbetriebes</b> vom Standplatz abgeholt, entleert und an den Standplatz wieder zurückgebracht (Transport-Service/Vollservice), haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Standplätze während der Abfahrzeiten</p>	<p>Aktualisierung der Bezeichnung</p> <p>genaue Bezeichnung</p>

<p>der Abfuhrzeiten ungehindert zugänglich sind. Hinsichtlich Standplatz und Bereitstellung gelten für amtlich zugelassene Restabfallsäcke die gleichen Regelungen.</p> <p>(4) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von dem Überlassungspflichtigen frühestens ab 19.00 Uhr vor dem Abholtag, spätestens bis 6.00 Uhr am Abholtag so bereit zu stellen, dass das Entsorgungsfahrzeug an die Behälter heranfahren kann, und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Diese Regelung gilt für gebündeltes Altpapier sowie die gelben DSD-Säcke entsprechend.</p> <p>(6) Behälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Abfall-/Wertstoffbehälter sowie Restabfall-/Wertstoffsäcke, die entgegen ihrer Zweckbestimmung befüllt sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.</p>	<p>ungehindert zugänglich sind. Hinsichtlich Standplatz und Bereitstellung gelten für <a href="#">die grauen Zusatzrestabfallsäcke</a> die gleichen Regelungen.</p> <p>(4) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von dem Überlassungspflichtigen frühestens ab 19.00 Uhr vor dem Abholtag, spätestens bis 6.00 Uhr am Abholtag so bereit zu stellen, dass das Entsorgungsfahrzeug an die Behälter heranfahren kann, und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Diese Regelung gilt für gebündeltes Altpapier, <a href="#">Grünschnitt im Zuge der Grünschnittabfuhr</a> sowie die gelben <a href="#">Leichtverpackungssäcke (LVP- Säcke) im Stadtteil Nord/Hemshof und Mitte</a> entsprechend.</p> <p>(6) Behälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Abfall-/Wertstoffbehälter sowie <a href="#">Zusatzrestabfall-/Leichtverpackungssäcke</a>, die entgegen ihrer Zweckbestimmung befüllt sind, werden nicht</p>	<p>Ergänzung um Grünschnittabfuhr, genaue Bezeichnung der Säcke und Anpassung wegen gelber Tonne bzw. Beibehaltung der LVP-Säcke in bestimmten Stadtteilen</p> <p>genaue Bezeichnung der Säcke</p>
--	---	--

	entleert bzw. abgefahren.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Getrennte Überlassung von Problemabfällen, Sonderabfällen und Elektroaltgeräten</b></p> <p>(1) Problemabfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 4 LAbfWG und Sonderabfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LAbfWG, für die die Stadt nach § 4 Abs. 3 LAbfWG annahmepflichtig ist, sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt zu überlassen. (§ 5 Abs. 12 und 13 sind zu beachten).</p> <p>(2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt die Stadt ein Sammelfahrzeug (Schadstoffmobil) ein und unterhält eine Annahmestelle auf dem Betriebsgelände des Bereiches Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik, in Ludwigshafen- Mundenheim, Kaiserwörthdamm 3.</p> <p>(5) Die Standplätze des Schadstoffmobils sowie die jeweiligen Standzeiten, werden in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Getrennte Überlassung von Problemabfällen, Sonderabfällen und Elektroaltgeräten</b></p> <p>(1) Problemabfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 3 LKrWG und Sonderabfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 LKrWG, für die die Stadt nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt zu überlassen. (§ 5 Abs. 12 und 13 sind zu beachten).</p> <p>(2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt die Stadt ein Sammelfahrzeug (<b>Schadstoff-/Umweltmobil</b>) ein und unterhält eine Annahmestelle auf dem Betriebsgelände des Bereiches Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik, in Ludwigshafen- Mundenheim, Kaiserwörthdamm <b>3a</b>.</p> <p>(5) Die Standplätze des <b>Schadstoff-/Umweltmobils</b> sowie die jeweiligen Standzeiten, werden <b>in geeigneter Weise</b> bekannt gemacht.</p>	<p>Anpassung wegen neuem Gesetz und neuen Paragraphen</p> <p>Anpassung Begrifflichkeit; Verwendung der Bezeichnung aus der Wertstoffinfo</p> <p>Anpassung Adresse</p> <p>Anpassung Begrifflichkeit ortsüblich würde bei der Stadt Ludwigshafen Amtsblatt bedeuten, daher neue Formulierung</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Abfallentsorgungsanlagen, Wertstoffhöfe und Sammelstellen</b></p> <p>1. Sammelstelle für Problem- und Sonderabfälle, in Ludwigshafen- Mundenheim, Kaiserwörthdamm 3, auf dem Betriebsgelände des Bereiches Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Abfallentsorgungsanlagen, Wertstoffhöfe und Sammelstellen</b></p> <p>2. Sammelstelle für Problem- und Sonderabfälle, in Ludwigshafen- Mundenheim, Kaiserwörthdamm <b>3a</b>, auf dem Betriebsgelände des Bereiches Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik,</p>	<p>Anpassung Adresse</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Selbstanlieferung von Abfällen</b></p> <p>(4) § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>11. Problemabfälle in Abfallbehälter, Wertstoffbehälter oder Wertstoffsäcke einfüllt oder zur Sperrabfallabfuhr bereitstellt (§ 8 Abs. 4 Satz 3),</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Selbstanlieferung von Abfällen</b></p> <p>(4) §§ 53, 54 und 55 KrWG bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>11. Problemabfälle in Abfallbehälter, Wertstoffbehälter oder <b>Leichtverpackungssäcke</b> einfüllt oder zur Sperrabfallabfuhr bereitstellt (§ 8 Abs. 4 Satz 3),</p>	<p>Anpassung wegen neuem Gesetz und neuen Paragraphen</p> <p>Anpassung Bezeichnung</p>

<p>20. die Aufstellung der für die Entsorgung erforderlichen Abfall- oder Wertstoffbehälter auf seinem Grundstück oder das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet (§ 12 Abs. 3),</p> <p>28. für die Sammlung von Abfällen, die vorübergehend verstärkt anfallen, nicht die zugelassenen festen Abfallbehälter oder die für den einmaligen Gebrauch bestimmten grauen Abfallsäcke mit der Aufschrift – Stadt Ludwigshafen, Stadtreinigung – verwendet (§ 14 Abs. 12),</p> <p>31. als Anschluss- und Benutzungspflichtiger die Abfallbehälter und amtlich zugelassenen Restabfallsäcke nicht ordnungsgemäß zur Abholung bereitstellt und die Abfallbehälter nach erfolgter Leerung nicht unverzüglich zurückstellt (§ 17 Abs. 3),</p> <p>33. die zugelassenen Abfallbehältnisse, gebündeltes Altpapier oder die Wertstoffsäcke nicht gemäß § 17 Abs. 4 zur Abholung bereitstellt,</p>	<p>20. die Aufstellung der für die Entsorgung erforderlichen <b>Behältnisse</b> auf seinem Grundstück oder das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet (§ 12 Abs. 3),</p> <p>28. für die Sammlung von <b>Restabfällen</b>, die <b>gelegentlich erhöht</b> anfallen, nicht die zugelassenen festen Abfallbehälter oder die für den einmaligen Gebrauch bestimmten grauen <b>Zusatzrestabfallsäcke mit der Aufschrift „Entsorgungsbetrieb, WBL, Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)“</b> verwendet (§ 14 Abs. 12),</p> <p>31. als Anschluss- und Benutzungspflichtiger die Abfallbehälter und <b>grauen Zusatzrestabfallsäcke</b> nicht ordnungsgemäß zur Abholung bereitstellt und die Abfallbehälter nach erfolgter Leerung nicht unverzüglich zurückstellt (§ 17 Abs. 3),</p> <p>33. die zugelassenen Abfallbehältnisse, gebündeltes Altpapier, <b>Grünschnitt im Zuge der Grünschnittabfuhr oder die gelben Leichtverpackungssäcke (im Falle der Straßen in Anlage I, Stadtteil Nord)</b> nicht gemäß § 17 Abs. 4 zur</p>	<p>Anpassung (alle Behälter damit abgedeckt)</p> <p>Anpassung der Formulierung an Satzungstext</p> <p>Anpassung an die tatsächlichen Begebenheiten (Änderung der Aufschrift) und den Satzungstext</p> <p>Anpassung an Satzungstext/Bezeichnung</p> <p>Anpassung an Satzungstext und wegen LVP-Säcken und deren Beibehaltung in bestimmten Stadtteilen</p>
--	---	---

<p>(4) Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt.</p>	<p>Abholung bereitstellt,</p> <p>(4) Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB), des <a href="#">Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)</a>, des <a href="#">Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)</a>, der <a href="#">Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau - und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)</a>, des <a href="#">Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG)</a> und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt.</p>	<p>Anpassung wegen neuen Gesetzen</p>
---	--	---------------------------------------

<p style="text-align: center;"><b>Anlage I</b> zur Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS-)</p> <p><b>Straßen im Stadtteil Süd</b>, in denen die nach § 7 Verpflichteten die Abfallgefäße der Größe 80 l, 120 l und 240 l am Abfuhrtag auf dem Gehweg bereitzu- stellen haben:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Anlage I</b> zur Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS-)</p> <p><b>Straßen im Stadtteil Süd</b>, in denen die nach § 7 Verpflichteten die Abfallgefäße der Größe 80 l, 120 l, 240 l <b>und 360 l</b> am Abfuhrtag auf dem Gehweg bereitzustellen haben:</p>	<p>Ergänzung wegen gelber Tonne</p>
--	--	-------------------------------------



## **2. Änderungssatzung zur**

# **S A T Z U N G**

der Stadt Ludwigshafen am Rhein

über die

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung)

Auf der Grundlage von

- §§ 24, 26 und § 86 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297),
- der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 06.11.2009 (GVBl. S. 379),
- den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 09. Dezember 2016 (MinBl. S. 278 bis 280)
- des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469) in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960),
- der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau - und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232),

erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom **XXXXX**,

folgende Änderungssatzung:

## Artikel 1

### Inhaltsübersicht:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Im Zweiten Abschnitt: Verwerten und Beseitigen wird nach § 14 ein **neuer § 14 a „Regelungen für Anfallstellen von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbe-  
reichen als Privathaushaltungen“** eingefügt.

### § 1 Grundsatz:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Elektro-/Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG)**. Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die **Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§§ 6 und 7 KrWG)** eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

### § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen **haben** dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden, und nicht vermeidbare Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.
- (5) **Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, sowie bei Veranstaltungen in seinen**

**Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.**

- (6) Die Stadt hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertriebern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die
1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
  2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen, oder
  3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,
- sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
- (7) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Stadt ferner darauf hin, dass **Zweckverbände, Vereine und Gesellschaften des öffentlichen oder privaten Rechts**, an denen sie beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

**§ 4 Begriffsbestimmungen:**

**§ 4 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:**

6. **Genormte gelbe Tonnen für möglichst saubere Leichtverpackungsabfälle (LVP) im Sinne des Verpackungsgesetzes, wie z.B. Kunststoff- und Metallverpackungen, Verbundstoffe mit einem Fassungsvermögen von 120/240/360/770/1.100 Liter**

**§ 4 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:**

8. **Nur für die Stadtteile Nord/Hemshof und Mitte: Gelber Leichtverpackungssack (LVP- Sack) für möglichst saubere, verwertbare Abfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes, wie z.B. Kunststoff – und Metallverpackungen, Verbundstoffe**

§ 4 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

9. Graue **Zusatzrestabfallsäcke** mit 90 Liter Fassungsvermögen, mit der Aufschrift „**Entsorgungsbetrieb, WBL, Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)**“. Sie sind für gelegentlich erhöhte Restabfallmengen zu verwenden und können bei den bekannt gemachten Verkaufsstellen erworben werden. Nur diese grauen **Zusatzrestabfallsäcke** werden durch den Entsorgungsbetrieb im Rahmen der Restabfalleerungen mitgenommen.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse, mit Ausnahme der gelben **Leichtverpackungssäcke** und der grauen **Zusatzrestabfallsäcke**.

**§ 5 Abfallarten:**

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), **zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005)** in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind, insbesondere
  - c) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - d) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen (z.B. Behörden, Kirchen, Vereinen, Einrichtungen öffentlicher Körperschaften oder vergleichbare Einrichtungen) mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

§ 5 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

- (12) **Problemabfälle** im Sinne dieser Satzung sind die in privaten Haushaltungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 LKrWG) üblicherweise anfallenden gefährlichen Abfälle nach § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG, die im Rahmen der Verwertung oder Beseitigung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und löse- mittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Spraydosen, asbestfaserhaltige Abfälle, Leuchtstofflampen, **Energiesparlampen**, Salze, Säuren und Laugen. Haushaltsüblich im Sinne dieser Satzung sind Gesamtmengen bis 50 kg bzw. Liter pro Haushalt und Jahr.

§ 5 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

- (13) **Sonderabfälle** sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LKrWG, für die die Stadt gemäß § 4 Abs. 3 LKrWG zur Annahme verpflichtet ist, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen überlassen werden. Als haushaltsüblich gilt die gleiche Regelung wie bei den Problemabfällen.

§ 5 Abs. 16 erhält folgende Fassung:

- (16) **Verpackungen** im Sinne dieser Satzung und **des Verpackungsgesetzes** sind Verkaufsverpackungen, **Serviceverpackungen**, **Versandverpackungen**, Umverpackungen und Transportverpackungen.

### **§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht:**

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung zu überlassenden Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.  
**§ 20 Abs. S. 2 und § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG, sowie § 13 ElektroG** bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und

Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Stadt verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
1. der in **§ 2 Abs. 2 KrWG** genannten Stoffe und Abfälle,
  2. der Abfälle, die gem. **§ 17 Abs. 2 KrWG** nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
  3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. S. 344) in der jeweils gültigen Fassung beseitigt werden,
  4. von Abfällen, die gem. **§ 8 Abs. 4 LKrWG** der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß **§ 4 Abs. 4 LKrWG** nicht der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen,
  5. von Abfällen (z.B. Tierkörper, Abfälle aus medizinischen Bereichen, Speiseabfälle aus Kantinen, Gaststätten), die aufgrund anderer Rechtsvorschriften nach deren besonderen Vorgaben entsorgt werden müssen. **(z.B. Verbrennung oder besondere Behandlung)**
  6. Autowracks und Schredderabfälle aus Autoverwertungen.
  7. Abfälle aus Massentierhaltungen, Fäkalien und Stalldung.

Die Stadt ist berechtigt, auf Kosten des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt und dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (6) Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle hat der Erzeuger/Besitzer nach den Vorschriften des **KrWG**, des **LKrWG** und dieser Satzung zu entsorgen. Für ihre Beförderung zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage hat er selbst zu sorgen.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (7) Soweit Abfälle durch die Stadt zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt folgende Abfälle ausgenommen:

Flüssigkeiten, asbestfaserhaltige Abfälle, künstliche Mineralfasern, Nachtspeicheröfen, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, Klärschlamm, **Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltungen)** sowie Abfälle, die nicht in privaten Haushaltungen angefallen sind und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können.

Dies gilt auch für Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Gefahr für Menschen, Entsorgungsbehältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen darstellen können. Abfallerzeuger oder -besitzer haben für die Beförderung dieser Abfälle zu den hierfür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen selbst zu sorgen. Auf Verlangen ist dies der Stadt nachzuweisen.

**Von der Pflicht zum Sammeln und Befördern durch die Stadt sind außerdem diejenigen Abfälle ausgenommen, die vom Abfallbesitzer zu den von der Stadt eingerichteten Wertstoffhöfen gebracht und dort bestimmungsgemäß gesammelt werden.**



## **§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang:**

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (6) Den Anschluss- und Benutzungspflichtigen ist es untersagt, auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung oder teilweisen Entsorgung von Abfällen zu betreiben (z.B. Hausverbrennungsanlagen, Lagerplätze **sowie Abfallzerkleinerungs- und Verpressungsanlagen**). Als Anlagen in diesem Sinne gelten nicht Einrichtungen zur Eigenkompostierung. Als Einrichtungen zur **fachgerechten** Eigenkompostierung gelten ortsfeste Komposter oder Kompostplätze. Ebenso fallen Gartenhäcksler zum Zerkleinern von Grünabfällen nicht unter dieses Verbot.

## **§ 8 Überlassung der Abfälle:**

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
- Bioabfälle in braunen Abfallbehältnissen
  - Grünabfälle in kompostierbaren Säcken (**z.B. kostenbewehrte Jutesäcke der Stadt**) oder gebündelt oder auf den Wertstoffhöfen
  - Papier/Pappe/Kartonagen in blauen Abfallbehältnissen oder gebündelt
  - **Leichtverpackungen, für die das Duale System Deutschland -DSD- die Entsorgung übernommen hat, in den zur Verfügung gestellten gelben Tonnen; in den Stadtteilen Nord/Hemshof und Mitte in den zur Verfügung gestellten gelben Leichtverpackungssäcken (LVP- Säcke)**
  - Sperrige Abfälle und Metallschrott durch Bereitstellen an den vereinbarten Abfuhrterminen am Straßenrand oder Anlieferung auf den Wertstoffhöfen
  - Elektroschrott (Klein- und Großgeräte, Kabel u.ä. gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz) durch Bereitstellen bei den vereinbarten Abfuhrterminen für Sperrabfall oder Anlieferung auf den Wertstoffhöfen
  - Altglas haben die Abfallbesitzer zu den im Stadtgebiet aufgestellten, **nach Farben getrennten**, Altglassammelbehältern (**Depotcontainer**) zu bringen.

- **Bau- und Abbruchabfälle: Die Getrennthaltung sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung**

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (5) Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 5 Abs. 12) sind bei der stationären Sammelstelle für Problemabfälle oder beim **Schadstoff-/Umweltmobil** anzuliefern. Kleinmengen von Problemabfällen (bis zu 500 kg jährlich) aus Gewerbebetrieben können vom Abfallerzeuger gegen Gebühr bei der stationären Sammelstelle für Problemabfälle abgeliefert werden. Problemabfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse, Wertstoffbehälter oder **Leichtverpackungssäcke** eingefüllt und nicht zur Sperrabfallabfuhr bereitgestellt werden. Die Bestimmungen der Altölverordnung bleiben unberührt.

#### **§ 9 Ausnahmen von Überlassungspflichten:**

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (2) Wer **gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG** eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung dieser Abfälle nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Stadt zu führen.

#### **§ 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten, Betretungsrecht:**

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse zur Erfassung sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (**§ 19 Abs. 1 KrWG**).

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (6) Soweit es die Überwachung der **abfallrechtlichen Verpflichtungen, sowie insbesondere der Überlassungspflicht** erfordert, kann die Stadt Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach **§ 47 Abs. 3 KrWG** nehmen. (**§ 13 Abs. 2 LKrWG**)

**§ 13 Abfallberatung:**

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (3) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist die Stadt im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabe in Selbstverwaltung zur Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, **Weiterverwendung**, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet (**§ 46 Abs. 1 Satz 1 KrWG**).

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Stadt hat deshalb eine Beratungsstelle eingerichtet, bei der Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer über die Vermeidung, **Weiterverwendung**, Verwertung und Beseitigung der bei ihnen anfallenden Abfälle informiert und beraten werden.

**§ 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse:**

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen für jedes anschlusspflichtige Grundstück die zur Aufnahme des zu entsorgenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse mit unverwechselbarer Kennzeichnung (Adressaufkleber, Transponder) zur Verfügung. Ausgenommen sind die privaten Pressbehälter. Die Stadt bestimmt Zahl, Volumen und Art der aufzustellenden Behälter unter Berücksichtigung der durchschnittlich auf dem Grundstück anfallenden Abfälle. Ein Anspruch auf eine bestimmte Behälterart besteht nicht.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist ein ausreichendes Behältervolumen gemäß § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten.

Die Behälterkapazität für Restabfall pro Woche wird unter Zugrundlegung eines Regelvorhaltevolumens von 15 Litern/Ew/Woche ermittelt. Es ist jedoch mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Gefäßvolumen von 80 Litern vorzuhalten. **Ein gleichgroßes Behältnis ist für Bioabfälle vorzuhalten.**

Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen schriftlich vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1 und 2).

Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadtverwaltung die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen. Die Stadtverwaltung kann auch, anstatt zusätzlicher Abfallbehältnisse anzuordnen, den bestehenden Entleerungsrhythmus anpassen und gegebenenfalls verkürzen.

§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (5) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung müssen getrennt in die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse **und Leichtverpackungssäcke (nur in den Stadtteilen Nord/Hemshof und Mitte)** entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden; ausgenommen sind Abfälle, die wegen ihrer Art und Größe nicht in diesen Behältnissen untergebracht werden können oder dürfen.

§ 14 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

- (11) Für die Sammlung von Abfällen dürfen nur die in **§ 4 Abs. 1** zugelassenen Abfallbehältnisse verwendet werden. Es sei denn, die Abfallwirtschaftssatzung lässt den Gebrauch anderer Behältnisse zu. Die auf den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgedruckten oder anderweitig bekannt gemachten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

§ 14 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

- (12) Für die Sammlung von **Restabfallmengen**, insbesondere wenn diese **gelegentlich erhöht** anfallen, dürfen neben den zugelassenen festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten grauen **Zusatzrestabfallsäcke mit der Aufschrift „Entsorgungsbetrieb, WBL, Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)“**, verwendet werden.

Folgende Regelung in § 14 wird gestrichen und als neuer Paragraph 14 a mit Ergänzung in der Tabelle (Buchstabe i und j) und Anpassung im letzten Absatz (Streichen der Worte „Schulen“ und „Kindergärten“) eingefügt:

#### **§ 14 a**

#### **Regelungen für Anfallstellen von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushaltungen**

- (6) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Mindestens jedoch ein Behältnis mit einem Gefäßvolumen von 80 Liter.

Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen schriftlich vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1 und 2).

Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Behälterkapazität für Restabfall pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

**Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:**

	<b>Unternehmen / Institution</b>	<b>je Platz / Beschäftigten/ Bett</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g)	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
i)	<b>Schulen</b>	<b>je Schüler und Lehrer</b>	<b>0,25</b>
j)	<b>Kindergärten</b>	<b>je Kind und Erzieher</b>	<b>0,25</b>

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

**Für Schwimmbäder, Vereins- und Bürgerhäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung** werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Ebenso wird in solchen Fällen verfahren, bei denen **a) bis j)** keine Regelung enthält.

(7) Die allgemeinen Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis 13 bleiben unberührt.

**§ 17 Abfuhr der Abfälle:**

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(2) Die Restabfallbehälter werden ein- oder **zweiwöchentlich**, in Ausnahmefällen auch häufiger geleert. In Ortsbezirken, in denen die Biotonne eingeführt ist, **wird diese 14-tägig geleert. In den Monaten Juni, Juli und August können die Bioabfallbehälter wöchentlich zur Leerung bereitgestellt werden.** Soweit auf gewerblich oder in-

dustriell genutzten Grundstücken nachweislich keine kompostierbaren Abfälle anfallen, gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Restabfallbehälter werden in diesen Fällen mindestens einmal wöchentlich geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag **wird bekannt gegeben**.

Die Stadt kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesen Fällen gilt Satz 5 entsprechend. Unabhängig davon wird zweimal im Jahr eine Grünabfallabfuhr durchgeführt. **Von der Abfuhr ausgenommen sind Hecken-/ Baumschnittbündel mit einer Länge über 1,50 Meter, sowie Wurzelstöcke und Äste mit einem Durchmesser von mehr als 12 cm. Lose Grünabfälle sind nur in verrottbaren Säcken aus Jute oder Papier bereitzustellen, sofern sie nicht über den Bioabfallbehälter entsorgt werden.** Die Haushaltungen werden über die jeweiligen Termine in geeigneter Weise unterrichtet. Die Entsorgung erfolgt ohne gesonderte Berechnung, sofern die Abfälle am Abholtag am Fahrbahnrand bereitgestellt sind.

§ 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (8) In allen Ortsbezirken sind die für die jeweiligen Abfallarten zugelassenen festen Abfallbehältnisse der Größe 80 l, 120 l, 240 l und **360 l** von den nach § 7 Verpflichteten am Abfuhrtag auf dem Gehweg bereitzustellen und nach der Entleerung unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die Abfallgroßraumbehälter (770 Liter und 1.100 Liter Fassungsvermögen) und die Ortsbezirke Nördliche (**Stadtteile Nord/Hemshof und West**) und Südliche Innenstadt (**Stadtteile Mitte und Süd**), für die grundsätzlich ein Transport-Service (Vollservice) durchgeführt wird und eine Pflicht zum Anschluss an den Transportservice besteht, es sei denn, es handelt sich um Verpflichtete der in der Anlage 1 der Satzung genannten Straßen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Verwaltung wird ermächtigt, in die Anlage 1 weitere Straßen aufzunehmen. Eine Änderung dieser Anlage der Satzung wird jeweils ortsüblich bekannt gemacht.

Werden Abfallbehälter durch das Personal **des Entsorgungsbetriebes** vom Standplatz abgeholt, entleert und an den Standplatz wieder zurückgebracht (Transport-Service/Vollservice), haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Standplätze während der Abfuhrzeiten ungehindert zugänglich sind. Hinsichtlich Standplatz und Bereitstellung gelten für **die grauen Zusatzrestabfallsäcke** die gleichen Regelungen.

§ 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (9) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von dem Überlassungspflichtigen frühestens ab 19.00 Uhr vor dem Abholtag, spätestens bis 6.00 Uhr am Abholtag so bereit zu stellen, dass das Entsorgungsfahrzeug an die Behälter heranfahren kann, und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Diese Regelung gilt für gebündeltes Altpapier, **Grünschnitt im Zuge der Grünschnittabfuhr** sowie die gelben **Leichtverpackungssäcke (LVP- Säcke) im Stadtteil Nord/Hemshof und Mitte** entsprechend.

§ 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (7) Behälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Abfall-/Wertstoffbehälter sowie **Zusatzrestabfall-/Leichtverpackungssäcke**, die entgegen ihrer Zweckbestimmung befüllt sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.

**§ 19 Getrennte Überlassung von Problemabfällen, Sonderabfällen und Elektroaltgeräten:**

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (3) Problemabfälle im Sinne des **§ 8 Abs. 2 Nr. 3 LKrWG** und Sonderabfälle im Sinne des **§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 LKrWG**, für die die Stadt nach **§ 4 Abs. 3 LKrWG** annahmepflichtig ist, sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt zu überlassen. (§ 5 Abs. 12 und 13 sind zu beachten).



§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (4) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt die Stadt ein Sammelfahrzeug (**Schadstoff-/Umweltmobil**) ein und unterhält eine Annahmestelle auf dem Betriebsgelände des Bereiches Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik, in Ludwigshafen- Mundenheim, Kaiserwörthdamm **3a**.

§ 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (10) Die Standplätze des **Schadstoff-/Umweltmobils** sowie die jeweiligen Standzeiten, werden **in geeigneter Weise** bekannt gemacht.

**§ 20 Abfallentsorgungsanlagen, Wertstoffhöfe und Sammelstellen:**

§ 20 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Sammelstelle für Problem- und Sonderabfälle, in Ludwigshafen- Mundenheim, Kaiserwörthdamm **3a**, auf dem Betriebsgelände des Bereiches Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik,

**§ 21 Selbstanlieferung von Abfällen:**

§ 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (5) **§§ 53, 54 und 55 KrWG** bleiben unberührt.

**§ 22 Ordnungswidrigkeiten:**

§ 22 Abs. 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

11. Problemabfälle in Abfallbehälter, Wertstoffbehälter oder **Leichtverpackungssäcke** einfüllt oder zur Sperrabfallabfuhr bereitstellt (§ 8 Abs. 4 Satz 3),

§ 22 Abs. 1 Nr. 20 erhält folgende Fassung:

20. die Aufstellung der für die Entsorgung erforderlichen **Behältnisse** auf seinem Grundstück oder das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet (§ 12 Abs. 3),

§ 22 Abs. 1 Nr. 28 erhält folgende Fassung:

28. für die Sammlung von **Restabfällen**, die **gelegentlich erhöht** anfallen, nicht die zugelassenen festen Abfallbehälter oder die für den einmaligen Gebrauch bestimmten grauen **Zusatzrestabfallsäcke mit der Aufschrift „Entsorgungsbetrieb, WBL, Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)“ verwendet (§ 14 Abs. 12),**

§ 22 Abs. 1 Nr. 31 erhält folgende Fassung:

32. als Anschluss- und Benutzungspflichtiger die Abfallbehälter und **grauen Zusatzrestabfallsäcke** nicht ordnungsgemäß zur Abholung bereitstellt und die Abfallbehälter nach erfolgter Leerung nicht unverzüglich zurückstellt (§ 17 Abs. 3),

§ 22 Abs. 1 Nr. 33 erhält folgende Fassung:

34. die zugelassenen Abfallbehältnisse, gebündeltes Altpapier, **Grünschnitt im Zuge der Grünschnittabfuhr oder die gelben Leichtverpackungssäcke (im Falle der Straßen in Anlage I, Stadtteil Nord)** nicht gemäß § 17 Abs. 4 zur Abholung bereitstellt,

§ 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB), des **Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)**, des **Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von**

Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau - und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

### **Anlage I**

#### **zur Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -):**

Anlage I, Satz 1 wird wie folgt geändert:

**Straßen im Stadtteil Süd**, in denen die nach § 7 Verpflichteten die Abfallgefäße der Größe 80 l, 120 l, 240 l **und 360 l** am Abfuhrtag auf dem Gehweg bereitzustellen haben:

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein,  
Stadtverwaltung

Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin

**zu 3      Anpassung der Abfallgebührensatzung -empfehlende Beschlussfassung-**

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen (WBL) möge dem Stadtrat empfehlen, die Änderungen der Satzung über die **Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung (Abfallgebührenordnung)** zur Kenntnis zu nehmen und die Änderung der Satzung zum

**01.01.2021 um 8,6 %**

zu beschließen:

**B e s c h l u s s**

Einstimmig angenommen-----

Zusammenfassung						
Projekt-/Kostenstellennummer WP			Bez. WP			
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmengenehmigung	<input type="checkbox"/> Vergabe		<input type="checkbox"/> Maßnahmenerhöhung		<input type="checkbox"/> Sonstiges	
<input type="checkbox"/> Ersatzbeschaffung	<input type="checkbox"/> Ersatzneubau		<input type="checkbox"/> Sanierung/Reparatur		<input type="checkbox"/> Neubau/Erstbeschaffung	
Status	Studie/Konzept <input type="checkbox"/>	Vorplanung <input type="checkbox"/>	Entwurfsplanung <input type="checkbox"/>	Ausf.-planung <input type="checkbox"/>	Ausführung <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtsumme in EUR inkl. MWSt.	,- EUR		Amortisation in Jahren		--	
Projekt/Maßnahme losweise	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Kurzbezeichnung Los			
Kostenschätzung in EUR inkl. MWSt.	,- EUR		Auftragssumme in EUR inkl. MWSt.			

## 1. Einführung

Zum 01.01.2012 wurde ein neues Gebührenmodell in Ludwigshafen eingeführt und die Abfallwirtschaftssatzung sowie die Abfallgebührenordnung entsprechend geändert. Die letztmals zum 01.01.2020 linear angepassten Gebührensätze sind für die Folgejahre bedarfsorientiert anzuheben. Das Gebührenmodell ist akzeptiert.

## 2. Einflussfaktoren und Auswirkungen

### Marktsituation

Der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik, leistet in der Stadt Ludwigshafen alle abfallwirtschaftlichen Maßnahmen zur notwendigen kommunalen Daseinsvorsorge für die Bürger\*innen und Bewohner\*innen Ludwigshafens. Wesentliche Ziele sind hierbei eine durchgängige Leistung zur Erhaltung ordnungsgemäßer, hygienischer Entsorgungsstandards, in Verbindung mit einer nachhaltigen und professionellen Weiterverwertung von Abfällen und Wertstoffen nach Umweltschutzzvorgaben. Gleichzeitig hat der Betrieb für alle Nutzer die Zielsetzung, Leistungen nach höchst möglicher Wirtschaftlichkeit sicher zu stellen.

Alle Kommunen und Betriebe, die in der Entsorgungswirtschaft tätig sind, sind auch dem allgemeinen Handel und Kostenentwicklungen unterworfen. Leider haben sich im letzten Jahr verschiedene Märkte der Abfall- und Wertstoffwirtschaft sehr negativ entwickelt. Davon ist auch deutlich die Abfallwirtschaft Ludwigshafen mit negativen Folgen für die Erlössituation in verschiedenen Funktionsbereichen beeinflusst.

Dies zeigt sich unter anderem in teils drastisch gesunkenen Annahmepreisen bei den Fraktionen Altpapier und Schrott.

### **Abfallvermeidung, Störstoffe, Kosten**

Es darf aber nicht das Ziel sein, mit Fremdblagerungen oder Fehlwürfen eine persönliche kostengünstigere Entsorgung zu erreichen. Störstoffe in einer Fraktion sind grundsätzlich ein kostenintensives Problem für den gesamten Verwertungskreislauf und wirken sich somit auch auf die Gebühren aus.

Bei der Wertstofffraktion PPK aus dem europäischen Raum reagieren die internationalen Märkte - besonders Asien – gegenwärtig mit extrem hohen Qualitätsanforderungen bei der Annahme, bis hin zur Zurückweisung der Fraktionen. Bei Altpapier haben deutsche Verwerter mit diesen Anforderungen nachgezogen und weisen ebenfalls bereits Transporte mit hohen Störstoffanteilen ab.

In Ludwigshafen werden leider zumeist in PPK-Großraumbehältern verstärkt falsche Abfallarten beseitigt. Aus diesem Grund wird für die Fraktion PPK durch den WBL „Werbung“ für eine korrekte Trennung und Entsorgung unternommen. Nur mit der Zusage zu diesen Aktionen, welche auf Qualitätsverbesserung zielen, konnte der aktuelle Vertrag mit einer Mindestpreisgarantie für ein weiteres Vertragsjahr gesichert werden. Für das Jahr 2021 kann diese Mindestpreisgarantie nicht mehr aufrechterhalten werden, was auf der Erlösseite zu deutlichen Verschlechterungen um mehrere Hunderttausend Euro führen wird.

Die Vermeidung von Abfall ist der erste Baustein einer nachhaltigen Abfallwirtschaft. Positive individuelle Veränderungen im Verhalten der Bürger\*innen als Nutzer des Systems, z.B. durch sinkende Leerungshäufigkeiten aufgrund Einkaufs- und Verwertungsverhalten, sind sehr wichtig. Aus diesem Grund ist die „Werbung“ bzw. Bedarfslenkung zur einwandfreien Sammlung von Bioabfällen und Wertstoffen ebenfalls zu intensivieren. Ziel ist es, Umweltauswirkungen und Nachhaltigkeit für die Bürger\*innen/Nutzer\*innen klar zu vermitteln und die Folgen in der eigenen Stadt mit Gebührenrelevanz, aber auch allgemein für die Umwelt, zu zeigen. Zudem sind im Kreislaufwirtschaftsgesetz bestimmte Quotenergebnisse vorgegeben, welche eine Kommune umsetzen muss. Deshalb werden abfallwirtschaftliche Mengen und Ziele mit Klimaschutz im derzeit in Arbeit befindlichen Abfallwirtschaftskonzept Ludwigshafens ein wesentliches Thema sein.

Die deutlichen Marktveränderungen und besonderen Situationen sind jedoch vom WBL nicht zu kompensieren und haben deutlichen Einfluss auf die Kosten und Gebühren.

### **Personal, Technik, Baubestand**

Neben der dargestellten Marktsituation ist ein wesentlicher Leistungs- und Qualitätsfaktor der betriebliche Aufbau mit kompetentem Personal und neuester technischer Ausstattung, z.B. bei Fahrzeugen.

Den steigenden Herausforderungen für die administrative Abteilung mit rechtlichen Betrachtungen, intensiviertem Organisation- und Bearbeitungsbedarf sowie im gewerblichen Arbeitsgebiet u.a. mit hohen körperlichen Belastungsfaktoren im täglichen Ablauf, verbunden mit dem Altersdurchschnitt und sehr hohen Fehlzeiten, aus teils sehr unterschiedlichen Gründen, ist gegen zu steuern. Ein humanes Arbeitsfeld ohne laufende Mehrstunden und zunehmender Überlastung ist aus Fürsorgeaspekten ein wertvolles Ziel, dem nur mit angemessenen Personalressourcen begegnet werden kann.

Im Jahr 2021 stehen zusammen mit dem Bereich Organisation und ggf. beitretehend einem Beratungsunternehmen Personalbedarfsbemessung für die gewerblichen Funktionsbereiche (Straßenreinigung und Abfallwirtschaft) des Entsorgungsbetriebes an. Ziel ist es, den bereits erkannten Personalmehrbedarf gegenständlich und transparent mit den Leistungen aus Satzungsvorgaben, sonstigen Anforderungen, Mehr- und Zusatzleistungen mit der vorhandenen bzw. notwendigen Stellenbesetzung in Einklang zu bringen.

Neben zusätzlichem Personalbedarf sind für die Personalkosten die Tarifierpassungen mit Steigerungen von 33,5 % - Stand August 2020 - seit dem Jahr 2008 zu nennen, welche sich in den sog. Niedrighaltgruppen am deutlichsten auswirken.

Notwendige Neu- und Ersatzbeschaffung von Sammelfahrzeugen und weiterem technischen Equipments werden umgesetzt. Bei Neubeschaffungen von Fahrzeugen sind alternative Antriebsarten (Hybrid, Elektro, Wasserstoff) zu überdenken und in die Wirtschaftsplanung einzu beziehen. Alternative Antriebe sind derzeit noch wesentlich teurer, aber durch **Umweltfreundlichkeit** und eine Verringerung der Luftverschmutzung zukunftsorientiert. Neufahrzeuge werden zudem zur Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer mit „Abbiege-Assistent“ ausgestattet.

Daneben wirken sich bereichsinterne unabweisbare Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit den zugehörigen Abschreibungskosten auf die Kalkulation aus. Veränderte rechtliche Vorgaben für z.B. unabweisbare Rückstellungsbildungen in verschiedenen Gebieten stellen ebenfalls einen Kostenfaktor dar. Hinzu kommen übliche Kostensteigerungen bei Verbrauchsartikeln und -kosten von beispielsweise Strom, Wasser, Treibstoffe, Dienstkleidung mit Reinigungskosten.

### III. **Kostenkalkulation**

Die Nachbetrachtung und aktuelle Kalkulation bezieht sich zunächst auf das Wirtschaftsjahr 2019, da hier aus den geschilderten Marktsituationen bereits wirtschaftliche Auswirkungen deutlich erkennbar sind und Gegensteuerungsmaßnahmen erfordern.

Nach Buchung der Gewinnverwendung des Geschäftsjahres 2019 ist eine negative zweckgebundene Rücklage in Höhe von 16 TEUR ausgewiesen. Für 2020 wird aufgrund der umgesetzten Gebührenanpassung im Jahr 2020 mit einem Überschuss von rund 262 TEUR geplant. Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres 2020 würde sich dann eine zweckgebundene Rücklage der Abfallentsorgung von rund 246 TEUR ergeben.

Die Berechnung und Nachbetrachtung orientiert sich grundsätzlich an der Basiskalkulation mit Grund und Leistungsgebühren für Teil- und Vollserviceleistungen zur Einführung des Abfallgebührenmodells in 2012. Der Kalkulation liegt ein Gesamtgebührenbedarf aus fixen und variablen Kosten zugrunde, durchschnittliche Leerungshäufigkeiten der Behälter mit Leerungszählung werden betrachtet und mit Blick auf die Vorjahre ein für 2021 zu erwartender Behälterbestand mit entsprechender Leerungsanzahl prognostiziert.

Ebenfalls einbezogen werden Inanspruchnahmen der in §§ 5 und 6 angeführten Einmalleistungen (z.B. Behältertausch, Schlossreparatur, Schlüssellersatz, Behälterreinigung, Zusatz- und Sonderleerungen). Die angepassten Beträge für Einmalleistungen wurden zudem kaufmännisch gerundet.

Die Gebührensätze für die Leistungen der Sperrabfallentsorgung (§ 7) und Wertstoffhöfe (§ 8) sowie der einmalige Abschlag für Eigenkompostierung (§ 4 Abs. 5) bleiben unverändert.

#### **IV. Zukünftige Entwicklungen für die Finanzplanung**

Die gegenwärtige sehr schwierige und kaum beeinflussbare Situation in der Abfallwirtschaft ist ausführlich erläutert. Die folgenden Wirtschaftsjahre erfordern nicht zuletzt aufgrund rechtlicher Vorgaben aus beispielsweise dem Umsatzsteuergesetz, der Bepreisung von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten bei der Abfallverbrennung und weiteren Richtlinien noch intensivierete Betrachtungen der künftigen Finanzsituation.

Der WBL hat an der Ausschreibung für die Erfassung, die Sammlung und den Transport der Leichtverpackungen LVP für die Jahre 2021-2023 teilgenommen und den Auftrag an einen privaten Konkurrenten verloren, was die Finanz- und Investitionsplanung der Abfallentsorgung beeinflusst.

Mit dem § 2 b des Umsatzsteuergesetzes (UstG), letztlich gültig ab 2023, sind alle abfallwirtschaftlichen Leistungen im Einzelnen, auch mit möglichen Ausnahmen (z.B. § 4 UstG), auf den Prüfstand zu stellen. Marktrelevante, auch über Satzungen geregelte kommunale Leistungen, sind auf künftige Besteuerungsvorgaben zu untersuchen, Auswirkungen sind somit zukünftig auch auf diesem Feld zu erwarten.

Zusätzlich sind Auswirkungen von Richtlinien wie beispielsweise über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, mit einer Umsetzungsforderung, die 2025 voll wirksam sein wird, ebenfalls kostentechnisch zu bewerten.

#### **V. Fazit und Empfehlung**

Ziel und Kernaufgabe der Abfallwirtschaft ist es, umwelt- und ressourcenschonend zu agieren und gleichzeitig für die Nutzer\*innen alle bisherigen Leistungen zu erhalten und für die Zukunft zu sichern. Dies ist, wie ausgeführt, nur mit adäquatem Personaleinsatz und Maschinenpark zu gewährleisten.



Die Anpassungen der Abfallentsorgungsgebühren sind aufgrund der vorgenannten Ausführungen für eine gewissenhafte kaufmännische Wirtschaftsplanung und -ausführung entscheidend.

Die Verwaltung, WBL – Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik – schlägt aus diesem Grund vor, die Gebührenänderung der Abfallentsorgung mit durchschnittlich 8,6 % Erhöhung auf die Gebührensätze der Grund- und Leistungsgebühren sowie weiteren Einzelsätzen zum 01.01.2021 zu beschließen. Für das Wirtschaftsjahr 2021 kann vor den anstehenden zu betrachtenden Neuerungen zumindest eine Handlungs- und Planungssicherheit erreicht werden

In den zukünftigen Planungsjahren werden beispielsweise Marktveränderungen, Gehaltsteigerungen vergleichbar zu Kostenerhöhungen der Versorgungswirtschaft oder des öffentlichen Nahverkehrs zeitnah kalkuliert und mit Testat eines Wirtschaftsprüfers umgesetzt. Dies sichert die Transparenz für Bürger\*innen, die Notwendigkeit der Gebührenanpassung ist klar erkennbar und mögliche sprunghafte Steigerungen könnten vermieden werden.

Aus den angeführten Gründen schlägt der WBL – Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik - vor,

**die Gebühren der Abfallentsorgung – Grundgebühr, Leistungsgebühren und Einmalleistungen - jeweils durchschnittlich linear**

**ab 01.01.2020**

**um 8,6 %**

anzuheben.

#### **ANHANG 1**

Satzungsentwurf der Änderungssatzung mit den neuen Kosten- und Gebührensätzen zum 01.01.2021

#### **ANHANG 2**

Synopse Gebührenvergleich 2021 zu 2020

#### **ANHANG 3**

Beispielhafte Darstellung, Auswirkung der Gebührenanpassung auf Haushalte

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung (Abfallgebührenordnung) vom 22.12.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2019**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S.297) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469), am 14.12.2020 folgende Neufassung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

(1) § 4 Absatz 1 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 beträgt je Kalenderjahr (orientiert am Restabfallbehälter):

Behälterart	Gebühren jährlich in €
80 l Restabfall	97,31
80 l Bioabfall	- / -
120 l Restabfall	121,64
120 l Bioabfall	- / -
240 l Restabfall	145,97
240 l Bioabfall	- / -
770 l Restabfall	304,10
1.100 l Restabfall	364,92
4.000 l Restabfall	608,20
6.000 l Restabfall	669,02

(2) § 4 Absatz 2 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Die Leerungsgebühr beträgt für Restabfall und Bioabfall

Behälterart	Pro Leerung in €
80 l Restabfall	3,19
80 l Bioabfall	1,85
120 l Restabfall	4,78
120 l Bioabfall	2,78
240 l Restabfall	9,57
240 l Bioabfall	5,56
770 l Restabfall	30,72
1.100 l Restabfall	43,89
4.000 l Restabfall	159,60
6.000 l Restabfall	239,40

(3) §

gefasst:

4 Absatz 3 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu

Für den Vollservice erfolgt ein Zuschlag für jeden genutzten Behälter. Dieser beträgt in Stadtteilen mit wöchentlicher Entleerungstour:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
80 l	44,30
120 l	44,30
240 l	44,30
770 l	184,66
1.100 l	184,66
4.000 l	307,78
6.000 l	307,78

Bei Leerungstour alle 2 Wochen:

Behälterart	Gebühren jährlich in €	Gebühren jährlich in € für Biogefäße
80 l	22,15	27,27
120 l	22,15	27,27
240 l	22,15	27,27
770 l	92,33	
1.100 l	92,33	
4.000 l	153,89	
6.000 l	153,89	

Bei zwei Leerungstouren pro Woche:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
240 l	88,60
770 l	369,32
1.100 l	369,32
4.000 l	615,56
6.000 l	615,56

Bei drei Leerungstouren pro Woche:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
240 l	132,90
770 l	553,98
1.100 l	553,98
4.000 l	923,31
6.000 l	923,31

(4) § 4 Absatz 6 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Zusatzgebühren wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr für die Nutzung von Behälterschlossern bei Behältern von 80 l bis 240 l Fassungsvermögen beträgt je Behälter und Monat 0,60 EUR,  
für Behälter von 770 l bis 1.100 l beträgt sie je Behälter und Monat 6,50 EUR.

## § 2

In § 6 Absatz 1 AGO werden ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebühren wie folgt neu gefasst:

Für die nachfolgenden Leistungen entstehen Gebühren pro Fall wie folgt:

- Erwerb eines Restabfallsackes pro Stück (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 AWS) 3,80 EUR
- Anfahrt für eine zusätzliche Leerung (außerhalb festgelegter Termine bei Voll- und Teilservice - s. jeweils gültigen stadtteilbezogenen Abfall- und Wertstoffkalender; zuzüglich zur Gebühr gem. § 4 Abs. 26,60 EUR
- Sonderreinigung von Abfallbehältern bis 240 Liter 37,90 EUR
- Sonderreinigung von 770 l- und 1,1-m<sup>3</sup>-Abfallgroßraumbehältern 65,20 EUR
- Beseitigung nicht genehmigter Abfallablagerungen
  - a) für die ersten angefangenen 0,25 m<sup>3</sup> 86,40 EUR
  - b) für jede weiteren angefangenen 0,25 m<sup>3</sup> 43,20 EUR

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 04.12.2020  
Stadtverwaltung  
Gez.

Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin

**zu 4      Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen zum  
01.01.2021 und zum 01.01.2022 -empfehlende Beschlussfassung-**

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen (WBL) möge dem Stadtrat empfehlen, die Änderungen der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen zur Kenntnis zu nehmen und die jeweilige Änderungssatzung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen bei linearer Anhebung der Straßenreinigungsgebühr zum

	01.01.2021 um	9,8 %
und zum	01.01.2022 um	7,8 %

zu beschließen.

**B e s c h l u s s**

Einstimmig angenommen-----

## **I Einführung**

Eine der wesentlichen Aufgaben einer Kommune ist ein sauberes und gepflegtes Stadtbild zu vermitteln. Dies gilt für die Innenstadt mit Fußgängerzonen sowie für die Stadtteile, mit Wohngebieten, Geschäftsstraßen und öffentlichen Anlagen. Sauberkeit hat eine zentrale Bedeutung für die Lebensqualität und das Image einer Stadt. Stadtsauberkeit bestimmt nicht nur das individuelle Wohlbefinden, sondern das Sicherheitsgefühl von Bewohnern, Besuchern oder Touristen. Dies ist seit Einführung der kommunalen Straßenreinigung in Ludwigshafen ein beständiges Ziel.

## **II Einflussfaktoren**

### **Stadtbild**

Die Anforderungen an Sauberkeit und Stadtbildpflege haben sich insbesondere in den letzten Jahren sehr stark gewandelt. Neben den positiven Effekten von Städten mit Angeboten an Grünanlagen, Shopping, Festen, Events und in Ludwigshafen, das Angebot entlang des Rheinufers zu erleben und zu feiern, ist der zunehmende negative Wegwerf-Trend zu beobachten. Müll, ToGo-Verpackungen, Zigarettenskippen und vieles mehr, werden achtlos entsorgt und trüben das Stadtbild - eine bereits mehrfach geschilderte und sicher selbst erlebte Erscheinung, mit welcher alle Kommunen kämpfen.

Neben der regel- und satzungsmäßigen Säuberung können Bürger\*innen seit 2019 über die Plattform *Mängelmelder* Problemstellen für die Straßenreinigung, Abfallentsorgung und auch viele andere Bereiche zur Verbesserung und Behebung melden.

### **Personal, Technik**

Der Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik unternimmt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten alles, um das Stadtbild gepflegt zu halten. Die Umstellung der Arbeitszeit (u.a. Samstag als Regelarbeitszeit, Vor- und Nachmittagstouren) und Einführung von Arbeitsgruppen ab April 2017 war ein Schritt zur verbesserten Sauberkeit. In früheren Jahren wurde aber mit Blick auf Gebührenstabilität insbesondere bei Anpassungen von Personalbedarfen äußerst restriktiv gehandelt. Alle Optimierungsmöglichkeiten sind ausgeschöpft. Als weiteren Schritt zur qualitativ hochwertigen, schnellen und effizienten Arbeitsleistung ist die Angleichung durch den Personalbestand im administrativen und gewerblichen Aufgabenbereich unumgänglich.

Veränderungen und Tendenzen wie der Einfluss des demographischen Wandels zeigen sich auch in den Funktionsbereichen des Entsorgungsbetriebes. Neben den steigenden Anforderungen vor Ort sind wesentliche Belastungsfaktoren wie steigender Altersdurchschnitt, körperliche Einschränkungen sehr vieler Mitarbeiter\*innen und bleibend hohen Fehlzeiten aus teils sehr unterschiedlichen Gründen zu nennen. Auch Unterstützungsleistungen durch Hilfskräfte aus verschiedenen Sozialprogrammen sind in der Personenzahl stark reduziert. Dennoch beteiligen sich die Mitarbeiter\*innen neben den üblichen Arbeitszeiten und Regelleis-



tungen auch an vielen Sonderevents wie clean-days etc. Dies wird mit sehr hohem individuellem Engagement für die eigene Arbeit, die Stadt und den Arbeitgeber geleistet.

Ein humanes Arbeitsfeld ohne Überlastung für Einzelne und laufende Überstunden ist aus Fürsorgeaspekten ein wesentliches Ziel, dem nur mit angemessenen Personalressourcen zu begegnen ist.

Personal und Technik sind dem Erhalt der Sauberkeit, d.h. allen geschilderten Anforderungen und leider auch der teils respektlosen „Wegwerfgesellschaft“ anzupassen. Sehr viele Leistungen wie z.B. schwer zugänglichen Flächen und Treppen, Papierkorbleerungen, partielle Grundreinigungen nach Festen, kleinere Ölsuren können nur manuell geleistet werden und sind teils sehr zeitaufwändig.

Ein\*e handarbeitende\*r Mitarbeiter\*in kann somit durch modernste und beste Technik nicht immer ersetzt werden, deshalb wurde die Personalbemessung angeglichen und sechs neue Stellen Betriebsarbeiter\*innen Straßenreinigung sowie vier neue Stellen Fahrzeugführer\*in Straßenreinigung, im von der ADD genehmigten Stellenplan 2020, geschaffen. Der Bereich Organisation hat dem benötigten Personalmehrbedarf, auch im Hinblick auf die Einführung des Mängelmelders in 2019, bereits zugestimmt. Im Jahr 2021 sollen vier und im Jahr 2022 sechs dieser neu geschaffenen Stellen besetzt werden. Ziel ist es, den bereits anerkannten Personalmehrbedarf gegenständlich und transparent mit den Leistungen aus Satzungsvorgaben, sonstigen Anforderungen, Mehr- und Zusatzleistungen der vorhandenen bzw. notwendigen Stellenbesetzung in Einklang zu bringen. Das zusätzliche Personal wird zur Verstärkung aller sechs Arbeitsgruppen der Straßenreinigung im gesamten Stadtgebiet eingesetzt werden.

Auf der administrativen Seite wurde bereits zum 01.05.2020 die neu geschaffene Stelle der Abteilungsleitung Stadtreinigung / Winterdienst und zum 01.07.2020 eine Stelle Disposition Straßenreinigung wiederbesetzt.

### **Wetter, Baustellen**

Die Straßenreinigung steht auch in engem Zusammenhang mit dem Wetter. Laubfall kann durch Trockenheit bereits im August beginnen, bis in den Spätherbst anhalten und dadurch erhöhten Aufwand verursachen. Starkwind- oder Sturmereignisse erfordern Mehrleistung durch Entfernen von Windbruch. Auch die anhaltenden wärmeren Temperaturen und dadurch fehlende Wechselwirkung von Arbeiten für Straßenreinigung und Winterdienst gehen im Wesentlichen zu Lasten der Straßenreinigung.

Die fortwährend hohe Anzahl an Baustellen erfordert in manchen Straßen (z.B. Hagellochstraße -Langzeitbaustelle) einen erhöhten Beseitigungsaufwand für die Handreinigung wegen Littering sowie zusätzlichen Verkehrssicherheitsleistungen. Des Weiteren kann es bei Langzeitbaustellen zu einem nur bedingt planbaren Gebührenaussfall kommen.

### **III Kostensituation, Kalkulation**

Wesentliche Einflussfaktoren sind der erläuterte Mehrbedarf an Personal sowie die Tarifanpassungen (*Steigerungen von 32,5 % - Stand September 2020 - seit dem Jahr 2008*), welche sich in den sog. Niedriggehaltgruppen am deutlichsten auswirken. Bei Neueinstellungen wird auch bei dem Beruf Straßenreiniger\*in auf bestimmte Qualifikationen und Voraussetzungen geachtet, langjährige Mitarbeiter\*innen erhalten Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

Weitere große Kostenfaktoren sind die notwendigen Neu- und Ersatzbeschaffungen von technischen Equipment, beispielsweise dem Kauf von Kehrmaschinen und Pritschenfahrzeugen.

Übliche Kostensteigerungen bei Verbrauchskosten von beispielsweise Strom, Wasser, Dienstbekleidung, Reinigungskosten oder auch bereichsinterne unabweisbare Bau- und Sanierungsmaßnahmen wirken ebenfalls auf die Kostenkalkulation ein.

Die zweckgebundene Rücklage für die Straßenreinigung wird zum 31.12.2020 noch rund 156 TEUR betragen. Die Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst führen bei den Beschäftigten für die Jahre 2021 und 2022 zu einer Einkommenssteigerung von durchschnittlich 1,6 % pro Jahr. In den unteren Entgeltgruppen, wie die der gewerblich Beschäftigten in der Straßenreinigung, ist die Einkommenssteigerung im Durchschnitt sogar höher. Weitere negative Aspekte für die Straßenreinigung zeigen sich in höheren Abschreibungsbeträgen wegen der Neu- und Ersatzbeschaffung von mehreren auszusondernden Kehrmaschinen und Fahrzeugen.

Ein weiterer beachtenswerter Unsicherheitsfaktor ist der Umfang des künftig zu leistenden Winterdienstes. Winterliche Witterungsverhältnisse insbesondere in den Monaten Januar bis März bringen der Straßenreinigung ggf. Entlastung durch den Zahlungsausgleich des städtischen Haushaltes. Ein milder Winter würde zu einer reduzierten Kostenentlastung für den Teilbereich der Straßenreinigung führen.

Ende 2019 hat der Stadtrat, auf Empfehlung des Werkausschusses, einer Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren zum 01.01.2020 um 12 % zugestimmt. Dies war notwendig um weiterhin kostendeckend handeln zu können. Bereits zum damaligen Zeitpunkt wurde von der Verwaltung, auf Basis der bekannten Einflussfaktoren und zu erwartenden Kosten, eine weitere notwendige Gebührenerhöhung um 9 % für das Jahr 2021 prognostiziert.

### **IV. Fazit und Vorschläge**

Ziel und Kernaufgabe der Straßenreinigung ist es, ein sauberes Stadtbild ressourcenschonend und effizient zu sichern. Dies ist nur mit adäquatem Personaleinsatz und Maschinenpark zu gewährleisten. Die Bereitstellung eines entsprechenden Budgets ermöglicht es, zielgerecht und wirtschaftlich agieren zu können.

In der Zusammenfassung aller geschilderten Einflussfaktoren und Kosten ist unter kaufmännischer Betrachtung der gegebenen Rahmenbedingungen eine lineare **Gebührensatzsteigerung für das Jahr 2021 von 9,8 % und für das Jahr 2022 von 7,8 % erforderlich**, um in beiden Wirtschaftsjahren kostendeckend handeln zu können.

In den zukünftigen Planungsjahren sind an Gehaltsteigerungen und somit bedarfsorientierte Gebührenanpassungen, vergleichbar zu Kostenerhöhungen der Versorgungswirtschaft oder des öffentlichen Nahverkehrs, geplant, um derartige Kostensprünge zukünftig zu vermeiden bzw. um eventuelle negative Rücklagen auszugleichen.

#### **Anlage 1 a**

Satzungsentwurf der Änderungssatzung mit den neuen Kosten- und Gebührensätzen zum 01.01.2021 bei einer linearen Anhebung der Straßenreinigungsgebühr um 9,8 %

#### **Anlage 1 b**

Satzungsentwurf der Änderungssatzung mit den neuen Kosten- und Gebührensätzen zum 01.01.2022 bei einer linearen Anhebung der Straßenreinigungsgebühr um 7,8 %

#### **Anlage 2**

Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ludwigshafen seit 1972

#### **Anlage 3**

Beispielhafte Darstellung, Auswirkung der Gebührenanpassung auf Haushalte

## Anlage 1 a

### Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren um 9,8 % zum 01.01.2021

Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen  
i. d. F. vom 12.02.2011 zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2019

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz 26.06.2020 (GVBl. S. 297), des § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) sowie der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl S.175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2020 folgende Änderungssatzung:"

#### § 1

(5) § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Straßen der Reinigungsklasse 1 werden 14tägig (4,56 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklassen 3, 4 und 7 werden einmal wöchentlich (9,12 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Fußgängerzonen und gleichgestellte Straßen und Plätze, Reinigungsklasse 2, werden flächendeckend zweimal werktäglich (109,44 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklasse 5 und 6 werden zweimal wöchentlich (18,24 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Gehwege der Reinigungsklassen 8 und 9 werden dreimal wöchentlich (27,36 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Schneeräumungs- und Streupflicht ist nach Bedarf zu erfüllen.“

(6) § 7 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei den Straßen der Reinigungsklassen 2, 3, 4, 5 und 9 wird ein öffentliches Reinigungsinteresse (Allgemeininteresse) berücksichtigt. Nach Abzug des Allgemeininteresses beträgt die vom Gebührenschuldner zu leistende Gebühr:

- |    |                            |                           |
|----|----------------------------|---------------------------|
| a) | in der Reinigungsklasse 1  | 4,56 EUR/Frontmeter/Jahr  |
| b) | in der Reinigungsklasse 2: | 54,72 EUR/Frontmeter/Jahr |
| c) | in der Reinigungsklasse 3  | 4,56 EUR/Frontmeter/Jahr  |
| d) | in der Reinigungsklasse 4: | 6,84 EUR/Frontmeter/Jahr  |
| e) | in der Reinigungsklasse 5: | 13,68 EUR/Frontmeter/Jahr |
| f) | in der Reinigungsklasse 6: | 18,24 EUR/Frontmeter/Jahr |
| g) | in der Reinigungsklasse 7: | 9,12 EUR/Frontmeter/Jahr  |
| h) | in der Reinigungsklasse 8: | 27,36 EUR/Frontmeter/Jahr |
| j) | in der Reinigungsklasse 9: | 20,54 EUR/Frontmeter/Jahr |

## **§ 2 Inkrafttreten:**

Die Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen tritt am **01.01.2021** in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den .....  
Stadtverwaltung

Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin

### Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

## Anlage 1 b

### Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren um 7,8 % zum 01.01.2022

Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen  
i. d. F. vom 12.02.2011 zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2020

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), des § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) sowie der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl S.175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2020 folgende Änderungssatzung:"

#### § 1

(1) § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Straßen der Reinigungsklasse 1 werden 14tägig (4,92 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklassen 3, 4 und 7 werden einmal wöchentlich (9,84 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Fußgängerzonen und gleichgestellte Straßen und Plätze, Reinigungsklasse 2, werden flächendeckend zweimal werktäglich (118,08 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklasse 5 und 6 werden zweimal wöchentlich (19,68 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Gehwege der Reinigungsklassen 8 und 9 werden dreimal wöchentlich (29,52 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Schneeräumungs- und Streupflicht ist nach Bedarf zu erfüllen.“

(2) § 7 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei den Straßen der Reinigungsklassen 2, 3, 4, 5 und 9 wird ein öffentliches Reinigungsinteresse (Allgemeininteresse) berücksichtigt. Nach Abzug des Allgemeininteresses beträgt die vom Gebührenschuldner zu leistende Gebühr:

- |    |                            |                           |
|----|----------------------------|---------------------------|
| a) | in der Reinigungsklasse 1  | 4,92 EUR/Frontmeter/Jahr  |
| b) | in der Reinigungsklasse 2: | 59,04 EUR/Frontmeter/Jahr |
| c) | in der Reinigungsklasse 3  | 4,92 EUR/Frontmeter/Jahr  |
| d) | in der Reinigungsklasse 4: | 7,38 EUR/Frontmeter/Jahr  |
| e) | in der Reinigungsklasse 5: | 14,76 EUR/Frontmeter/Jahr |
| f) | in der Reinigungsklasse 6: | 19,68 EUR/Frontmeter/Jahr |
| g) | in der Reinigungsklasse 7: | 9,84 EUR/Frontmeter/Jahr  |
| h) | in der Reinigungsklasse 8: | 29,52 EUR/Frontmeter/Jahr |
| j) | in der Reinigungsklasse 9: | 22,14 EUR/Frontmeter/Jahr |

## **§ 2 Inkrafttreten:**

Die Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen tritt am **01.01.2022** in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den .....  
Stadtverwaltung

Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin

### Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

## Anlage 2      Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ludwigshafen seit 1972

SÄ ab :	RKL. 1	RKL. 2	RKL. 3	RKL. 4	RKL. 5	RKL. 6	RKL. 7	RKL. 8	RKL. 9	Änderungsgrund/Anmerkungen
01.04.1963										Einführung einer Satzung
01.01.1972	3,00 DM									Einführung, Gebühr für Rkl. 1
01.03.1973	4,80 DM									Gebührenerhöhung
01.03.1975	6,00 DM									Gebührenerhöhung
01.01.1981	7,20 DM									Gebührenerhöhung
01.01.1983	9,48 DM	18,96 DM								neue Rkl. 2, Fußgängerzone
01.01.1988	9,60 DM	19,20 DM	4,80 DM	7,20 DM						neu Hauptverkehrs- und gemischt genutzte St.
01.01.1992	9,60 DM	19,20 DM	4,80 DM	7,20 DM						Herausnahme W+S etc
01.03.1993	14,40 DM	28,80 DM	7,20 DM	10,80 DM						50%ige Erhöhung durch Kämmerei
01.07.1994	6,42 DM	28,80 DM	6,42 DM	9,63 DM	19,26 DM	25,68 DM				Senkung, Änderung Rkl
01.01.1996	6,42 DM	28,80 DM	6,42 DM	9,63 DM	19,26 DM	25,68 DM				Inhalt Anlagen, Süd Wochen geändert
01.01.1998	5,74 DM	68,89 DM	5,74 DM	8,61 DM	17,22 DM	22,96 DM	11,48 DM	34,44 DM		Rkl. 8+9, Gehwege Nord;Widmungen
01.03.2001	5,74 DM	68,89 DM	5,74 DM	8,61 DM	17,22 DM	22,96 DM	11,48 DM	34,44 DM	25,83 DM	Rkl. 9, Gehwegs. mit Allgemeininteresse
01.01.2002	2,93 €	35,22 €	2,93 €	4,40 €	8,80 €	11,74 €	5,87 €	17,61 €	13,21 €	Euro-Umstellung
01.01.2007	2,93 €	35,22 €	2,93 €	4,40 €	8,80 €	11,74 €	5,87 €	17,61 €	13,21 €	Änderung der Anlagen 2 und 1
01.01.2010	3,02 €	36,24 €	3,02 €	4,53 €	9,06 €	12,08 €	6,04 €	18,12 €	13,59 €	linear 3 % ((5 % Vorschlag Verwaltung)
01.01.2015	3,23 €	38,78 €	3,23 €	4,84 €	9,69 €	12,92 €	6,46 €	19,39 €	14,54 €	linear 7 % (10 % Vorschlag Verwaltung)
01.01.2017	3,71 €	44,52 €	3,71 €	5,57 €	11,13 €	14,84 €	7,42 €	22,26 €	16,70 €	linear 14,7 %
01.01.2020	4,16 €	49,92 €	4,16 €	6,24 €	12,48 €	16,64 €	8,32 €	24,96 €	18,72 €	linear 12 %
<b>01.01.2021</b>	<b>4,56 €</b>	<b>54,72 €</b>	<b>4,56 €</b>	<b>6,84 €</b>	<b>13,68 €</b>	<b>18,24 €</b>	<b>9,12 €</b>	<b>27,36 €</b>	<b>20,54 €</b>	<b>linear 9,8 %</b>
<b>01.01.2022</b>	<b>4,92 €</b>	<b>59,04 €</b>	<b>4,92 €</b>	<b>7,38 €</b>	<b>14,76 €</b>	<b>19,68 €</b>	<b>9,84 €</b>	<b>29,52 €</b>	<b>22,14 €</b>	<b>linear 7,8 %</b>



### Anlage 3 Beispielsrechnungen Haushalte

Beispielberechnung:  Reinigungsklasse Anwesen	Frontmeter	Gebühr 2020				Erhöhung 9,8 % ab 2021					Erhöhung 7,8 % ab 2022						
		Kosten / Frontmeter	aus %	Gebühr	Jahres- gebühr 2020	Kosten / Frontmeter	aus %	Gebühr	Jahres- gebühr 2021	Mehrkosten bei Erhöhung 9,8 % Gebührenbelastung		Kosten / Frontmeter	aus %	Gebühr	Jahres- gebühr 2022	Mehrkosten bei Erhöhung 9,8 % Gebührenbelastung	
			Stadt- anteil		Stadt- anteil		Diff zu 2020		Diff zu 2020 /Woche	Stadt- anteil	Diff zu 2021		Diff zu 2021 /Woche				
RKL. 1 mit z.B. EFH - ZFH	12	4,16 €		4,16 €	49,92 €	4,56 €		4,56 €	54,72 €	4,80 €	0,09 €	4,92 €		4,92 €	59,04 €	4,32 €	0,08 €
RKL. 1 z.B. Eckgrundstück	38	4,16 €		4,16 €	158,08 €	4,56 €		4,56 €	173,28 €	15,20 €	0,29 €	4,92 €		4,92 €	186,96 €	13,68 €	0,26 €
Rkl. 2 Fußgängerzone Geschäftshaus + MFH	20	99,84 €	49,92 €	49,92 €	998,40 €	109,44 €	54,72 €	54,72 €	1.094,40 €	96,00 €	1,85 €	118,08 €	59,04 €	59,04 €	1.180,80 €	86,40 €	1,66 €
RKL. 3 mit z.B. MFH/größeres Grund- stück	23	8,32 €	4,16 €	4,16 €	95,68 €	9,12 €	4,56 €	4,56 €	104,88 €	9,20 €	0,18 €	9,84 €	4,92 €	4,92 €	113,16 €	8,28 €	0,16 €
RKL. 7 z.B. Eckgrundstück	30	8,32 €		8,32 €	249,60 €	9,12 €		9,12 €	273,60 €	24,00 €	0,46 €	9,84 €		9,84 €	295,20 €	21,60 €	0,42 €
RKL. 5 zuzüglich 9 z.B. MFH/größeres Grund- stück	23	16,64 €	4,16 €	12,48 €	287,04 €	18,24 €	4,56 €	13,68 €	314,64 €	27,60 €	0,53 €	19,68 €	4,92 €	14,76 €	339,48 €	24,84 €	0,48 €
	23	24,96 €	6,12 €	18,72 €	430,56 €	27,36 €	6,82 €	20,54 €	472,42 €	41,86 €	0,80 €	29,52 €	7,38 €	22,14 €	509,22 €	36,80 €	0,71 €

**zu 5      Wirtschaftsplan 2021 - empfehlende Beschlussfassung -**

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebs Ludwigshafen möge dem Stadtrat empfehlen, wie folgt zu beschließen:

Der Wirtschaftsplan 2021 des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen (WBL) und der Finanzplan 2020 - 2024 werden gemäß der Empfehlung des Werkausschusses vom 04.12.2020 beschlossen.

**B e s c h l u s s**

Mehrheitlich bei zwei Enthaltung angenommen---

## zu 6      **Änderung der Betriebssatzung des WBL -empfehlende Beschlussfassung-**

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebs Ludwigshafen möge dem Stadtrat empfehlen zu beschließen:

Die Betriebssatzung des WBL wird wie vorgeschlagen beschlossen.

### **B e s c h l u s s**

Einstimmig angenommen-----

#### **Themenkreis 1:**

Maßnahmengenehmigung und Vergabe von Baumaßnahmen des Einrichtungsträgers sind in der Zuständigkeitsordnung und von Baumaßnahmen des WBL in der Betriebssatzung geregelt. Die Beratungen zur Zuständigkeitsordnung sind im Hauptausschuss am 30.11.2020 vorgesehen und die der Betriebssatzung des WBL im Werkausschuss am 04.12.2020 bevor beide am 14.12.2020 im Stadtrat beschlossen werden sollen.

#### **Sachverhalt:**

Die Zuständigkeiten für Baumaßnahmen sind in der Geschäftsanweisung für Baumaßnahmen (Ziffer 4 (2) und Ziffer 6.3 (4)) geregelt. Unterschieden wird hierbei zwischen der Maßnahmengenehmigung vor der Veröffentlichung der Ausschreibung und der Vergabeentscheidung. Im städtischen Regelwerk ist festgelegt, dass hier jeweils der Bau- und Grundstücksausschuss (BGA) / Werkausschuss (WA) ab einem Wert von 100.000 Euro zustimmen muss. Rechtlich gesehen ist jedoch bereits die Auftragsbekanntmachung eine Vergabeverpflichtung, von der nur unter strengen Voraussetzungen abgewichen werden kann.

#### **Problem:**

Die bisherige Handhabung führt zu zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung von Baumaßnahmen, da der BGA / WA nur zu einer beschränkten Anzahl an Sitzungsterminen im Jahr tagt (7 Sitzungen des BGA in 2019). Dies ist besonders problematisch bei Baumaßnahmen, die mit Fördermitteln finanziert werden (bspw. KI 3.0), da diese häufig an Fristen gebunden sind, deren Einhaltung zum Abruf der Fördermittel verpflichtend ist.

Eine Befragung der Städte Trier, Mainz und Kaiserslautern ergab, dass den dortigen Fachdezerent\*innen entweder Entscheidungsbefugnisse für deutlich höhere Summen eingeräumt werden oder Ausschüsse gebildet wurden, die zweiwöchig tagen. Zusätzlich machen viele Kommunen keinen Unterschied zwischen Maßnahmengenehmigung und Vergabeentscheidung.

Das Ziel der aktuellen Überarbeitung der Abläufe ist daher eine Optimierung des gegenwärtigen Verfahrens, um die interne Abwicklung von Baumaßnahmen zu beschleunigen. Hierfür bestehen für die Zukunft zwei praktikable Lösungsansätze.

#### **Lösung:**

**Erhöhung der Wertgrenzen + Vergabeentscheidung wird durch Maßnahmengenehmigung abgedeckt**

Die Maßnahmengenehmigung wie bisher im BGA / WA einzuholen. Zukünftig beinhaltet diese Genehmigung dann auch die Zustimmung zur Vergabeentscheidung. Eine gesonderte Einholung der Zustimmung für die Vergabeentscheidung entfällt. Der BGA / WA erhält künftig zum Jahresabschluss von 4-11 eine Auflistung der Vergaben zwischen 100.000 Euro und 500.000 Euro zur Information im Nachgang.

Parallel dazu sollen die Wertgrenzen für die Zuständigkeit der Maßnahmengenehmigung erhöht werden (Vorschlag 4-11):

#### Maßnahmengenehmigung (Stadt)

Zuständige Stelle	Betrag neu	Betrag alt
Bauausführender Bereich	bis 50.000 EUR	bis 15.000 EUR
Bau- + Nutzerdezernent*in	> 50.000 bis 100.000 EUR	> 15.000 bis 75.000 EUR
Bau- + Nutzerdezernent*in + OB	> 100.000 bis 500.000 EUR	> 75.000 bis 100.000 EUR
BGA	> 500.000 bis 1.000.000 EUR	> 100.000 bis 1.000.000 EUR
Stadtrat	> 1.000.000 EUR	> 1.000.000 EUR

Analog wird der Prozess beim WBL angeglichen und die Wertgrenzen angepasst:

#### Maßnahmengenehmigung (WBL)

Zuständige Stelle	Betrag neu	Betrag alt
Werkleitung (WL)	bis 100.000 EUR	bis 100.000 EUR
Werkleitung (WL) + Dezernent*in	bis 500.000 EUR	--
Werkausschuss (WA)	> 500.000 bis 1.000.000 EUR	> 100.000 bis 1.000.000 EUR
Stadtrat	> 1.000.000 EUR	> 1.000.000 EUR

Somit wird mit der Maßnahmengenehmigung durch den BGA / WA zukünftig auch die Vergabeentscheidung abgedeckt. Dann ist OB bzw. WL in Abstimmung mit Dezernent\*in für Maßnahmengenehmigungen (Vergabeentscheidung inkludiert) bis 500.000 Euro zuständig. Für Maßnahmengenehmigungen über 500.000 Euro bleibt weiterhin der BGA / WA und ab 1 Mio. Euro der Stadtrat zuständig.

Durch die entfallende Vergabeentscheidung können etwa 100 Baumaßnahmen<sup>1</sup> pro Jahr beschleunigt werden. Mit der Erhöhung der Wertgrenzen liegen mehr als die Hälfte der Maßnahmengenehmigungen<sup>2</sup> in der Zuständigkeit von OB / WL und sind zeitlich nicht mehr an den BGA / WA gebunden. Dies bewirkt eine Entzerrung von Arbeitsspitzen bei der Submissionsstelle und beschleunigt den Beginn von Baumaßnahmen maßgeblich. Durch diese Anpassung kann die Effizienz des Verwaltungshandelns durch Wegfall von Arbeits- und Genehmigungsschritten gesteigert werden. Die Umsetzung stellt einen wichtigen Beitrag zur beschleunigten Abwicklung von Baumaßnahmen dar. Da bereits die Auftragsbekanntmachung eine Vergabeverpflichtung darstellt, von der nur unter strengen Voraussetzungen abgewichen werden kann, besitzt die Zustimmung zur Vergabeentscheidung faktisch keine Relevanz.

#### Handhabung bei Kostenerhöhung – Auswirkung auf Maßnahmengenehmigung und Vergabeentscheidung:

Sollten die im Zuge der Maßnahmengenehmigung genehmigten Gesamtkosten unter den Gesamtkosten der Vergabeentscheidung liegen (sowohl bei Variante 1 als auch Variante 2), bedarf es wie bisher der Zustimmung der zuständigen Stellen (siehe Ziffer 5.4 GA-Bau).

#### Themenkreis 2:

Im Zuge der Änderungen bei Baumaßnahmen soll die Betriebssatzung an weiteren Punkten redaktionell angepasst werden.

Diese sind:

<sup>1</sup> Datengrundlage Juni 2018 - Mai 2019 (ohne WBL)

<sup>2</sup> Datengrundlage Juni 2018 - Mai 2019 (ohne WBL)

1. § 14: hier muss es anstelle § 90 § 94 GemO heißen

2. § 15: Anpassung der Bezeichnung

Satzung zur Änderung der Satzung  
für den "Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)"  
- Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein -  
(Betriebssatzung)  
vom 25.06.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.03.2008

Aufgrund der §§ 24, 85 und 86 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2020 folgende Satzung:

§ 1

- (1) § 6 Abs. 3 Buchst. g) wird wie folgt neu gefasst: „die Genehmigung von Baumaßnahmen (Maßnahmebeschluss) im Wert von über 500.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR sowie über Kostenerhöhungen von über 100.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR bei Bauvorhaben aller Art.“
- (2) § 6 Abs. 3 Buchst. h) wird gestrichen.
- (3) In § 6 Abs. 3 wird Buchst. i) zu Buchst. h), Buchst. j) zu Buchst. i) und Buchst. k) zu Buchst. j).
- (4) Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Genehmigung von Baumaßnahmen (Maßnahmebeschluss) und Kostenerhöhungen beinhaltet die Zustimmung zur Vergabeentscheidung nach VOB.“
- (5) § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Werkleitung ist zuständig für

  - a) die Erstellung von Aufgaben- und Zuständigkeitsbeschreibungen sowie den Erlass von Dienst- und Geschäftsordnungen,
  - b) die Verfügung über Gemeindevermögen, die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 dieser Satzung,
  - c) die Genehmigung von Baumaßnahmen (Maßnahmebeschluss) und die Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Sinne der GA-Bau im Wert von bis zu 100.000,00 EUR sowie die Entscheidung über Kostenerhöhungen bis 100.000,00 EUR bei Bauvorhaben aller Art,
  - d) die Genehmigung von Baumaßnahmen (Maßnahmebeschluss) und die Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Sinne der GA-Bau im Wert von 100.000,00 EUR bis zu 500.000,00 EUR im Einvernehmen mit dem Baudezernenten.

Die Werkleitung ist berechtigt, ihre Zuständigkeiten zu delegieren.“

(6) In § 15 wird das Wort „Prüfungsdienst“ durch die Worte „Bereich Revision“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den ...

Stadtverwaltung Ludwigshafen

gez. Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen, schloss der Vorsitzende um  
15:20 Uhr die öffentliche Sitzung.

Für die Richtigkeit:

Datum: 17.12.2020

---

Anja Koch  
Schriftführer

---

Alexander Thewalt  
Vorsitzender